

NCCR Mediality

Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen
Historische Perspektiven

Newsletter Nr. 11/2014

Inhalt

- 3** Wenn Mythen implodieren
Grenzüberschreitendes Erzählen als mediales
Phänomen – das Beispiel der altisländischen
>Prosa-Edda<
Jürg Glauser
- 7** Recht, Rechtswissenschaft und Medialität
Andreas Thier
- 15** Tagungsberichte
- 21** Rezensionen
- 26** Neuerscheinungen 2013/14
- 27** Veranstaltungen



Universität
Zürich^{UZH}



Herausgeber Nationaler Forschungsschwerpunkt
>Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen. Historische Perspektiven<
Universität Zürich, Rämistrasse 42, 8001 Zürich
Telefon: + 41 44 634 51 19, sekretariat@mediality.ch, www.mediality.ch

Redaktion Alexandra Bündler (alexandra.buender@mediality.ch)

Gestaltung Simone Torelli, Zürich

Abonnemente Der Newsletter kann abonniert werden unter mw@mediality.ch.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck von Artikeln nur mit Genehmigung der Redaktion.

Wenn Mythen implodieren

Grenzüberschreitendes Erzählen als mediales Phänomen – das Beispiel der altisländischen ›Prosa-Edda‹

Die medientheoretischen Grundannahmen und methodologischen Prämissen unserer skandinavistischen Auseinandersetzung mit Implosion orientieren sich an einem prozessualen Verständnis von Medialität und verhalten sich dementsprechend kritisch gegenüber solchen medientheoretischen Positionen, die Medialität primär dichotomisch konzipieren. Die Diskussionen im bisherigen Verlauf der Arbeiten haben nämlich ergeben, dass mediale Konstellationen unter historischer Perspektive oftmals adäquater in Begriffen beschrieben werden können, die nicht so sehr bipolar und damit tendenziell eher statisch als vielmehr graduell-prozessual angelegt sind. So lässt sich etwa mit dem Konzept der ›Inszenierung‹ die performative Etablierung medialer Situationen und Gegebenheiten präzise analysieren und mit dem der ›Interferenz‹ – keineswegs ausschließlich negativ verstanden als Störung, sondern vor allem auch positiv konnotiert, etwa im Sinn von simultaner Vielschichtigkeit – auf das Rauschen als einen Prozess aufmerksam machen, der durch wechselnde Präsenz und Absenz hervorgerufen wird. Dieses Oszillieren als ein je nach Konstellationen Hervor- beziehungsweise Zurücktreten bestimmter Phänomene kann besser als eine dichotomische Struktur das meist prekäre Funktionieren des Medialen definieren und die Momente des Medienwandels und Medienwechsels beschreibbar machen, in denen das Prekäre in der Regel selber inszeniert wird. Dies ermöglicht es schließlich auch, das Umschlagen oder Kippen, die Transgressionen und Implosionen, in mehrere Richtungen am Material zu beobachten.

Dabei steht die dem isländischen Autor Snorri Sturluson (1178/79–1241) zugeschriebene ›Prosa-Edda‹ aus dem 13. Jahrhundert im Mittelpunkt, eines der zentralen Werke und damit ohne Zweifel der wichtigste sprach- und dichtungstheoretische Text der skandinavischen Literatur des Mittelalters überhaupt. Die Beschäftigung mit diesem Text unter medialen

Gesichtspunkten, wie sie in den bisherigen Projektphasen erfolgt ist, hat immer wieder deutlich gemacht, dass eine mediologische Optik gerade hier höchst perspektivenreich ist, aber bislang noch nicht ansatzweise systematisch genutzt wurde. Aus diesem Grund werden am Beispiel der ›Prosa-Edda‹ und womöglich auch an religiöser Literatur des späteren Mittelalters (Heilige Birgitta aus Schweden) über Aspekte des Performativen und Prozesse von Überlagerung und Ablösung hinaus Implosionsphänomene fokussiert. Dabei gilt es im Hinblick auf die isländische Literatur des Mittelalters zunächst, den Begriff der Implosion als mögliches Denkmodell für die Analyse von Medialität historisch zu fassen. Als eine Erweiterung des Konzepts der Interferenz (und wie dieses nicht binär gedacht) sollte er sich eignen, einen Prozess zu erfassen, der sich dadurch auszeichnet, dass in einer bestimmten medialen Form einer Erzählung zu viel Inhalt/Material angehäuft wird und dieser Überschuss abgegeben werden muss. Dies führt zu Vermengungen und Einstürzen bestehender Konstellationen und Konzepte, was wiederum Neuverhandlungen der ›Welt‹ und die Errichtung neuer Wertevorstellungen erfordert.

Die isländische ›Prosa-Edda‹ bietet für eine derartige Analyse medialer Phänomene in vormoderner Zeit ein ausgezeichnetes Untersuchungsobjekt, indem sie thematisch Anknüpfungspunkte für die pagane nordische Mythologie und die germanisch-skandinavische Heldensage herstellt (also unzählige intertextuelle Bezüge zur ›Lieder-Edda‹ schafft) und indem sie sich strukturell-systematisch mit der sogenannten Skaldik beschäftigt (also nach den Funktionen von Dichtung unter neuen literaturhistorischen, sozialen und medialen Prämissen fragt). Gesamthaft betrachtet kann die ›Prosa-Edda‹ im vorliegenden Zusammenhang als ein Text bezeichnet werden, der sich mit Grenzen auseinandersetzt, ja sich über Grenzen definiert: Ständig und in je wechselnden Kon-

stellationen werden hier Grenzen des Medialen verhandelt und neu ausgelegt, wird nach den Bedingungen medialer Art gefragt, unter denen Erzählen in der nordischen Literatur am Übergang von der Oralität und Vokalität zur Literalität (beziehungsweise womöglich überhaupt) entstehen kann. Die einzelnen Teile der ›Prosa-Edda‹ diskutieren den Ursprung mythischen Erzählens und die Charakteristika der skaldischen Dichtung und damit simultan Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein skaldisches Gedicht, das immer auch auf dem Mythos aufbaut, gelingt. Bemerkenswert ist dabei die Komplexität, mit der dieser mythenkritische, poetologische, rhetorische und mediale Diskurs geführt wird. Indem sie die Skaldik erklärt und systematisiert, versucht die ›Prosa-Edda‹ zugleich, diese traditionelle Kunstform aus einer anderen, nämlich der heidnischen Zeit der eigenen Vorfahren, für den Kontext der Erzählgegenwart des christlichen 13. Jahrhunderts zu erhalten. Das Scheitern der alten poetischen, medialen Formen liegt nun darin, dass diese nurmehr mittels eines Lehrbuches für Dichter bewahrt werden können, denn eben als solches ist die ›Prosa-Edda‹ primär konzipiert. In der Suche nach aktuellen Formen für die Tradition zeichnen sich eine ›neue Welt‹ wie auch neue Formen des Medialen ab: In die frühere Unmittelbarkeit des skaldischen Vortrags wird eine zusätzliche Vermittlungsebene der Narration, Reflexion, Diskursivierung als Gelingenbedingung eingeschoben, und diese Vermittlungsebene wird in allen vier Teilen der ›Prosa-Edda‹ zu einem prominenten Thema gemacht. Dass vorchristlicher Mythos und christlicher Logos so eng nebeneinander stehen, wirft notwendigerweise Probleme auf, die allerdings weniger theologisch als narrativ und mit Verweis auf verschiedene Formen von Medien gelöst werden. Im Projekt wird deshalb unter anderem untersucht, wie aus solchen prekären medialen Situationen und Konstellationen, die häufig zu Transgressionen und an zentralen Stellen wie dem Schluss der *Gylfaginning* (»Betörung des Gylfi«) auch zu Impllosionen führen, Neues ent-

stehen kann. Leitfragen, die sich für die Projektarbeit aufdrängen, sind dann beispielsweise: Was geschieht, wenn der heidnische Mythos (in der traditionellen, oral vermittelten Form der Skaldik und der Eddalieder) in ganz anderen, nun christlich-gelehrt und schriftlich-vokal definierten Konstellationen neu mit poetischer Energie aufgeladen wird? Welche Narrationen resultieren aus den implodierenden Mythen? Wie ist es zu bewerten, dass die Schrift (hier konkret verstanden als Kulturtechnik, die sich die ›Prosa-Edda‹ zu Nutze macht) zwar Erinnerung und Gedächtnis gewährleistet, dass der Text aber auch parallel stets auf Phänomene hinweist, die im Prozess des Sammelns, Kombiniens und Neuarrangierens von bestehendem Material dem Vergessen überantwortet werden? Was hat sich geändert, dass Unmittelbarkeit der Darstellung nicht mehr mit Sprache hergestellt werden kann, so dass, wie in der Handschrift U der ›Prosa-Edda‹ (Abbildung 1), das Medium der Zeichnung herangezogen wird, um die für die ›Prosa-Edda‹ fundamentale Dialogsituation zu visualisieren?¹ Welche Konsequenz hat schließlich die grundlegende Voraussetzung des Mythos im Scheitern der dichterischen Sprache (insbesondere ihrer Unfähigkeit, Sachverhalte unzweideutig darzustellen) für die ›eddische Grundfrage‹, ob und gegebenenfalls inwiefern ›die Welt‹ nur im Erzählen hergestellt und verstanden werden, das heißt nur als Narrativ existieren kann?

Als einer der wichtigsten Texte der isländischen Literatur ist die ›Prosa-Edda‹ schon immer zentral für die Forschung und somit Ausgangspunkt zahlreicher Untersuchungen gewesen. Allerdings erfolgte der Zugang bisher überwiegend aus traditionell philologischer Warte² und es standen Untersuchungen der thematischen respektive stofflichen Ebene der Mythologie, also der *Gylfaginning*, im Vordergrund. Erst in neuerer Zeit wurde mit den *Skáldskaparmál* (»Dichtungssprache«) den sprachtheoretischen Teilen des Textes mehr Aufmerksamkeit gewidmet; diese Studien konzentrierten sich aber vor allem auf die Untersuchung der Skaldik als solche.³ Was demgegenüber bislang fehlt, ist eine systematische Verbindung der beiden in der ›Prosa-Edda‹ behandelten Gegenstandsbereiche Mythologie und Mythographie (*Gylfaginning*) sowie Sprach- beziehungsweise Dich-

Abb. 1: Prosa-Edda. Codex Upsaliensis (U), Blatt 26v: Gangleri fragt Hoch, Gleichhoch, Dritten. Blatt 27r: Beginn des Abschnitts *Skáldskaparmál* (Dichtungssprache). Universitätsbibliothek Uppsala, Handschrift DG 11 4to, ca. 1300.

tungstheorie und Rhetorik (*Skáldskaparmál*). Das vorliegende Projekt strebt deshalb eine verbindende Lektüre an und will den als Gesamtwerk konzipierten Charakter der ›Prosa-Edda‹ hervorheben. Der Blick auf den Gelehrsamkeitsdiskurs des Textes wird so mit einer literaturwissenschaftlichen Perspektive (zum Beispiel in Bezug auf Narratologie) erweitert. Der mediologische Blickwinkel unter den Aspekten von Transgression und Implosion soll eine Untersuchung der poetologischen Neugestaltung des traditionsgebundenen Materials ermöglichen, wobei hier insbesondere die Phänomene des Performativen in den Vordergrund rücken.⁴ Um so unterschiedliche Inhalte wie heidnische Mythologie und christlich-euhemeristische Auslegung, so divergierende Formen wie traditionell-mündliche Skaldik und christlich-schriftliche Gelehrsamkeit zu kombinieren, muss die ›Prosa-Edda‹ über ein avanciertes Medienbewusstsein und Medienwissen verfügen. Der Text reflektiert folglich nicht nur die Möglichkeiten, mit denen (literarische) Sprache Wirklichkeit herstellen und (mythologische) Vergangenheit sinnstiftend ordnen kann, sondern es scheinen in seinen verschiedenen Teilen immer wieder Ansätze zu Modellen des Medialen auf. Dabei kommt es allerdings auf mehreren Niveaus auch immer wieder zu ›Störungen‹: Bedeutungen bleiben auf lexikalischer, thematischer, kompositorischer und konzeptioneller Ebene oft unklar, Rahmungen rufen Täuschungen hervor, was in der latenten Verunsicherung des Rezipienten resultiert. Wie im Text implizit erwähnt wird, vermögen die zur Verfügung stehenden Medienformen nicht mehr ausreichend zu vermitteln und es müssen andere Möglichkeiten gesucht werden, die es schaffen, Anbindungen der paganen Vorzeit an die Jetztzeit zu gewährleisten. Der Abschnitt über die Dichtersprache (*Skáldskaparmál*) erprobt stellenweise einen Metadiskurs über Sprache, scheidet jedoch oft wegen fehlender Theorien, also eines zusammenfassenden und abstrahierenden Zugriffs.⁵ Die verhandelten Modelle produzieren auf semantischer und formaler Ebene eine Art von Überdruck und bringen das Textgefüge stellenweise zum Einsturz. Hier ist die Frage, ob solche Implosionen beabsichtigt sind oder ob hier etwas herbeigeführt wird, was eigentlich gerade vermieden werden sollte. Im Ausprobieren

der Bedingungen medialer Möglichkeiten gerät der Text manchmal in eine Bewegung, die nicht immer voraussehbar ist und die er offenbar nicht mehr kontrollieren kann. Gerade auch in dieser Hinsicht ist die ›Prosa-Edda‹ ein Text über Grenzen und das Überschreiten von Grenzen. Gezeigt wird in eindrücklicher Weise, wie aus dem Kollabieren der mythischen Verbindlichkeit das Potenzial zu neuer literarischer Fiktion entsteht.

Tentativ und durchaus vorläufig lässt sich das mediale Phänomen, das hier zentral zu beobachten ist und das auch für die übergeordneten Fragestellungen des NFS nach historischen Perspektiven von Medialität von Interesse sein kann, in der Weise zusammenfassen, dass Kippprozesse – wie das aus einer Implosion resultierende Umschlagen vom Mythos zum Narrativ – zu Gegenbewegungen führen. Konkret im vorliegenden Fall der ›Prosa-Edda‹ aus dem isländischen Mittelalter: Wenn Mythen implodieren, explodieren Narrationen.

Jürg Glauser

- 1 Vgl. dazu Jürg Glauser: Unheilige Bücher. Zur Implosion mythischen Erzählens in der ›Prosa-Edda‹, in: Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung 18/1 (2013), S. 106–121; ders.: Sinnestäuschungen. Medialitätskonzepte in der Prosa-Edda, in: Greppaminni. Rit til heiðurs Vésteini Ólasyni sjötugum. Reykjavík 2009, S. 165–174.
- 2 S. auch die neuesten Gesamtstudien zur ›Prosa-Edda‹ von Maja Bäckvall: *Skriva fel och läsa rätt? Eddiska dikter i Uppsalaeddan ur ett avsänder- och mottagarperspektiv*. Uppsala 2013 (Nordiska texter och undersökningar 31) sowie Jan Alexander: *Snorri Sturlusons Mythologie und die mittelalterliche Theologie*. Berlin/ Boston 2013 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 81).
- 3 Hierzu vor allem Margaret Clunies Ross: *Skáldskaparmál. Snorri Sturluson's ars poetica and Medieval Theories of Language*. Odense 1987 (The Viking Collection 4).
- 4 Das Dissertationsprojekt von Sandra Schneeberger, das im Rahmen dieses skandinavistischen Teilprojekts erarbeitet wird, trägt den Arbeitstitel ›Das Performative in der ›Prosa-Edda‹.
- 5 Hierzu die wichtige Studie von Guðrún Nordal: *Tools of Literacy. The Role of Skaldic Verse in Icelandic Textual Culture of the Twelfth and Thirteenth Centuries*. Toronto 2001.

Recht, Rechtswissenschaft und Medialität*

I Zwischen Distanz und Nähe: Medialität und Rechtswissenschaft

Bei vordergründiger Betrachtung hat es den Anschein, als ob Recht und Rechtswissenschaft mit Themen, Perspektiven und Fragestellungen von Medialität wenig gemein haben können. Das beruht unter anderem darauf, dass Recht und Rechtswissenschaft sich eines prinzipiell sehr begrenzten Spektrums von medialen Gestaltungselementen bedienen, die sich mit den Stichworten ›Schriftlichkeit‹, ›Textualität‹ und ›Sprache‹ bezeichnen lassen.¹ Die Distanz zwischen Jurisprudenz und Medialität wird vor allem dort deutlich, wo die Rechtswissenschaft sich selbst auf die juristische Dogmatik konzentriert. Der Dogmatik als das, wie es von manchen gerne bezeichnet wird, *proprium* der Jurisprudenz,² als das Instrument der sinnhaften Ordnung von Rechtssätzen, ihrer Auslegung und Anwendung für und auf den Einzelfall und nicht zuletzt auch als Hilfsmittel für die Fortentwicklung von rechtlichen Normen,³ müssen Phänomene des Medialen grundsätzlich fremd bleiben. Denn, so könnte man solche Überlegungen zuspitzen, Kategorien wie Auralisierung⁴ und Übertragung,⁵ Phänomene wie Kippfiguren⁶ und Implosionen⁷ können nichts dazu beitragen, um die tiefere Bedeutung von Phänomenen zu erschließen wie etwa die Erosion des Faustpfandprinzips beim Pfandrecht an beweglichen Sachen⁸ oder die Neuordnung der ›corporate governance‹ durch die Minder-Initiative etwa im Blick auf die Position der Generalversammlung gegenüber dem Verwaltungsrat.⁹ Medialität ist bedeutungslos für die Frage nach dem Verhältnis von europäischem Menschenrechtsschutz und schweizerischer Bundesverfassung¹⁰ oder, um ein letztes und besonders komplexes Beispiel zu nennen, für die Bestimmung des Gerichtsstandes für grenzüberschreitende Klagen aus positiver Vertragsverletzung von Schuldverträgen nach Maßgabe von Art. 5 Ziff. 1 lit. a des Lugano-Übereinkommens.¹¹ Es liegt auch auf der Hand, dass umgekehrt solche

Beispiele durchaus heftig debattierter dogmatischer Rechtswissenschaft für eine geistes- und vielleicht auch sozialwissenschaftlich abgestützte Forschung ausgesprochen abschreckend wirken und alle Vorurteile bestätigen mögen, die über die »Eigensphäre Recht«¹² der Jurisprudenz im Umlauf sind.¹³ Aber auch für Juristinnen und Juristen selbst ist so viel Komplexität nicht immer erträglich. Das zeigt die ausgeprägte Tradition von juristischen Selbstironisierungen,¹⁴ die sich bis hin zur handschriftlichen Überlieferung der *lex salica* ins 8. Jahrhundert und deren gezielter Ridikülisierung¹⁵ zurückverfolgen lässt und die, bis in unsere Gegenwart hineinreichend,¹⁶ ihren unerreichten Höhepunkt in Jherings ›Scherz und Ernst in der Jurisprudenz‹¹⁷ gefunden hat.

Freilich sind solche (Selbst-)Beschreibungen des Juristischen etwas übertrieben. Denn es zählt – und das sicherlich nicht nur aus meiner Sicht – zu den elementaren Kompetenzen von JuristInnen (AnwältInnen, RichterInnen, ProfessorInnen), Komplexitäten, wie sie eben beispielhaft aufgeführt worden sind, für am rechtswissenschaftlichen Diskurs Nichtbeteiligte verständlich zu machen. Wenn das versucht wird, dann wird zum Beispiel deutlich werden, dass die Minder-Initiative eine in Teilen fundamentale Veränderung unternehmerischer Herrschaftsordnungen bewirkt hat, weil sie die Entfremdung von AktionärInnen und Unternehmensleitung mit rechtlichen Mitteln zu begrenzen sucht. Und daraus ergäbe sich die auch und gerade für HistorikerInnen interessante Frage, ob nicht Vorschriften wie Art. 95 Abs. 3 BV vielleicht so etwas darstellen wie die beginnende Umkehrung eines säkularen Prozesses, der im späten 19. Jahrhundert einsetzte und der die fortschreitende Umdeutung des Eigentumsrechts von einer umfassenden Herrschaftsbefugnis in eine mehr und mehr wertlos werdende Teilhabebefugnis bewirkte.¹⁸ Aber das ändert zunächst trotzdem nur wenig daran, dass Medialität und Jurisprudenz einander perspektivisch nicht auf Anhieb nahe sind. Einer auf Dogmatik reduzier-

ten Jurisprudenz müssen Phänomene von Medialität weitgehend fremd bleiben. Das hängt mit den jedenfalls im Ausgangspunkt unterschiedlichen Gegenstandsbereichen von Jurisprudenz und medialitätsorientierten Wissenschaften zusammen: Bei der Auseinandersetzung mit Medialität geht es um die Frage, wie prozesshafte Geschehnisse des Zeigens und des Verbergens in den Zusammenhang mit kulturellen Sinnbildungsvorgängen zu bringen sind. Damit rücken mediale Dynamiken in den Blickpunkt, die nicht zielgerichtet sein müssen und die die Wahrnehmung von Gegenständen oszillieren lassen. Und die nicht zuletzt auch Ausdruck und Beleg für das Gelingen wie das Scheitern von Strategien sein können, mit Hilfe von Medialität – etwa der Auratisierung von Dingen – normative Ordnungen zu produzieren. Die Frage nach Medialität bedeutet also, so könnte man diese Sicht vielleicht etwas überspitzen, immer (wenn auch nicht nur) die Suche nach Unordnung und spontanen Veränderungen. Gerade solche Vorgänge kontrollierbar machen will aber eine dogmatische Jurisprudenz, die dem, wie Wolfgang Ernst einmal plastisch formuliert hat, »strictly legal point of view«¹⁹ verpflichtet ist. Diese Zielsetzung ist nicht unbedingt Ausdruck der JuristInnen gerne nachgesagten Liebe zum Spielverderb. Sie beruht vielmehr auf einer elementaren sozialen Funktion von rechtlicher Normativität, die einmal als der »Zeitkern des Rechts«²⁰ beschrieben worden ist: Rechtliche Normativität zielt darauf, die »sozialen Kosten der zeitlichen Bindung von Erwartungen« zu vermindern, indem »Erwartungen zeitstabil gesichert werden«.²¹ Recht soll nämlich im Ausgangspunkt Erwartungssicherheit für die Zukunft schaffen, um auf diese Weise Orientierungssicherheit in der Gegenwart zu bewirken. Das verbindet sich mit einer anderen Basisfunktion von Recht: Recht ist das Instrument von einigermaßen differenzierten sozialen Verbänden, um den Austrag von Konflikten verfahrensförmig und vor allem gewaltfrei möglich zu machen. Es mag sein, dass rechtliche Normativität darüber hinaus auch – wie das Teile der Rechtstheorie und der Rechtsphilosophie behaupten – der Verwirklichung der Idee von Gerechtigkeit verpflichtet ist.²² Aber, abgesehen von der grundsätzlichen Problematik von Konzeptionen materieller Gerechtigkeit²³ und damit eines hierauf aufbauenden Rechts-

begriffs, im kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext von rechtlicher Normativität wesentlich sind die Gewährleistung der verfahrensförmig geordneten Streitschlichtung und Streitentscheidung sowie die daraus resultierende Erwartungssicherheit für alle Mitglieder eines sozialen Verbandes. Diese Zielsetzung hat auch Konsequenzen für eine dogmatische Jurisprudenz: Eine Rechtswissenschaft dieser Art dient dann nämlich dazu, durch die eingangs angesprochene Ordnung und Auslegung von Rechtssätzen Rechtswissen für die Streitschlichtung und Orientierung zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise allen Beteiligten Sicherheit – Rechtssicherheit im wahrsten Sinne des Wortes – zu verschaffen. Es ist charakteristisches Merkmal dieser dogmatischen Jurisprudenz, auch und gerade neu auftauchende kulturelle, soziale, wirtschaftliche, politische oder soziale Phänomene – sei es die Krise der Finanzmärkte, sei es die Ausbreitung der sozialen Netzwerke oder sei es das Aufeinandertreffen christlicher und islamischer Kulturen – in den Rahmen geltenden Rechts einzuordnen und gegebenenfalls die Notwendigkeit neuen Rechts aufzuzeigen. Mediale Phänomene sind dann für eine dogmatische Jurisprudenz in allererster Linie Probleme des Ordnen und des Zuordnen, der Systematisierung und der Übersetzung in die Sprache rechtlicher Normativität.

Blickt man allerdings näher hin, dann zeigt sich gerade hier auch eine erste Schnittstelle zwischen Recht, Rechtswissenschaft und Medialität: Mediale Phänomene bilden nämlich mehr und mehr den Gegenstand gezielter rechtlicher Regelung und intensiver juristischer Analyse, werden also zum *R e g e l u n g s g e g e n s t a n d* von Recht und damit zum *U n t e r s u c h u n g s o b j e k t* von Rechtswissenschaft. Das zeigt sich in der Entstehung einer relativ jungen Disziplin, die seit ungefähr 20 bis 30 Jahren nicht zuletzt im Zusammenhang mit der digitalen Revolution zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die Rede ist vom Informations- und Medienrecht, das mit der Ausweitung der Kommunikationstechnik mittlerweile zu einer verselbständigten Disziplin der Rechtswissenschaft geworden ist, und das vor allem die neuen Medien ins Visier der Jurisprudenz gerückt hat.²⁴ Aber nicht allein hier, auch in anderen Zusammenhängen kann Medialität zum Gegenstand der juristischen

Analyse werden. Auratisierungen, um noch einmal dieses Beispiel aufzugreifen, würden dann in erster Linie ein Problem des Urheberrechts darstellen und zu der Frage führen, ob die Auratisierung ihre rechtliche Entsprechung in der Entstehung eines neuen ›Werks‹ im urheberrechtlichen Sinn und damit in einem selbständigen urheberrechtlichen Schutz für die Urheber von Auratisierung finden kann.²⁵ Ein Nachdenken über Vorgänge der Ostentation könnte dann etwa die Frage aufwerfen, ob zwischen einem Werk- und einem Wirkungsbereich im Prozess des Zurschaustellens unterschieden werden kann²⁶ und inwiefern sich unterschiedliche Schichten rechtlicher Schutzinstrumente gegen die Ostentation von Individuen (Persönlichkeitsrecht), des Sakralen (Religionsfreiheit, Art. 15 BV) oder unter Umständen auch des Körperlichen (Jugendschutz) ausmachen lassen.²⁷ Die eben beschriebene Funktion von Recht und Jurisprudenz als Instrument zur Gewährleistung von sozialem Frieden und Erwartungssicherheit verwirklicht sich also als Schutzrahmen und als Begrenzung von medialem Handeln durch die Mitglieder sozialer Verbände. Recht und Rechtswissenschaft bilden dann, anders ausgedrückt, *Ermöglichungsbedingungen* für mediale Prozesse.

Andererseits ist ebenfalls nicht zu übersehen, dass Medialität eine Voraussetzung von Kommunikation im Rechtssystem bildet. Das ist, wie eingangs bereits angedeutet, im Blick auf Sprache, Schrift und Text evident. Das gilt aber auch für andere Formen der medialen Gestaltung wie etwa für Bildlichkeit – in der Gegenwart sichtbar beispielsweise im Verkehrszeichen – und in begrenztem Umfang selbst für performative Akte wie Eide.²⁸

Wird demnach, so lässt sich vorläufig resümieren, nach der Beziehung von Recht, Rechtswissenschaft und Medialität gefragt, dann sind drei Hinsichten auf diese Relation unterscheidbar, die im Folgenden näher und vor allem aus der Perspektive des Historischen betrachtet werden sollen: In einem ersten Schritt wird Medialität als *Gegenstand* von Recht und Rechtswissen begriffen; im Fokus stehen damit gewissermaßen die Vorstufen des modernen Medien- und Informationsrechts (II.). In einem zweiten Schritt richtet sich der Blick auf die Bedeutung von Medialität als, um diesen

Ausdruck nochmals, jetzt aber in anderem Kontext zu benutzen, *Ermöglichungsbedingungen* von Recht und Rechtswissen (III.). In einem dritten Abschnitt schließlich wird versucht, Recht als Medialität zu begreifen und damit ein Phänomen in den Vordergrund zu rücken, das vor allem Stefan Geyer als *Rechtsmedialität* bezeichnet hat (IV.). Dabei kann es im vorliegenden Rahmen freilich nur sehr begrenzt um die Entfaltung neuer, eigener Ansätze gehen.

II Medialität als Gegenstand von Recht und Rechtswissen

Es ist vor allem das bereits angesprochene Urheberrecht gewesen, dessen Entstehung und Ausformung die Aufmerksamkeit der rechtshistorischen Forschung auf sich gezogen hat. Im Kern hat sich dabei gezeigt, dass die Frage nach den Rechten insbesondere am eigenen literarischen Produkt ursprünglich auf den Träger dieses Produkts, also auf Pergament und Papier bezogen wurde.²⁹ Anders ausgedrückt könnte man also formulieren, dass das Recht am eigenen geistigen Zeugnis ursprünglich von der Materialität seines Mediums aufgesogen worden ist, denn es war das Medium und nicht das, was damit vermittelt wurde, was den Anknüpfungspunkt des rechtlichen Schutzes bildete. Das änderte sich mit der Entstehung des Buchdrucks – wenn auch zunächst im Wesentlichen zu Lasten der Autoren. Denn es waren bekanntlich die Drucker, die mit Hilfe hoheitlicher Privilegien den Schutz ihrer Bucherzeugnisse erlangen konnten.³⁰ Der Sache nach bedeutete das also, dass die Produktion des Autors aus der Perspektive des Rechts auch weiterhin vom Medium Buch verschluckt wurde. Umgekehrt profitierten die Drucker gerade von dieser Schutzausrichtung. Erst im beginnenden 18. Jahrhundert begann sich diese Situation zu ändern.³¹ Entscheidend wurde die Neubewertung geistiger und künstlerischer Schöpfungen durch die französische Revolution.³² Auf den ersten Blick geradezu unvermutet, bei näherem Hinsehen allerdings in der Kontinuität literarischer und vor allem rechtswissenschaftlicher Diskurse³³ stehend, konnte sich das schriftstellerische Werk von seinem Medium, dem Buch, lösen und zu einem selbständigen Schutzobjekt werden. Dem entsprach auch die dogmatische Bewältigung dieser Phänomene, die zwischen

der Einordnung als geistiges Eigentum oder aber einem besonderen Ausdruck des Persönlichkeitsrechts schwankten.³⁴ Im späten 19. Jahrhundert, so scheint es, liefen beide Diskurse zusammen und verstetigten sich zu einer gesetzgeberischen und völkerrechtlichen Entwicklung, die der Sache nach bis zum heutigen Tag fortbesteht.³⁵

Freilich sind mittlerweile wiederum ähnliche Tendenzen mitbestimmend, die bereits am Beginn der frühen Neuzeit prägend waren: Denn wenn heute unter dem Stichwort ›open access‹ um den freien Zugang zu literarischen und künstlerischen Werken gestritten wird, dann geht es dabei nur vordergründig um den Schutz von AutorInnen. Der Sache nach sind es vielmehr die – durchaus nachvollziehbaren – Interessen der Verlage einerseits und der in Zeiten knapper Finanzen besonders auf kostengünstige Zugänge zu solchen Produkten angewiesenen Bibliotheken andererseits, die in dieser Dauerkontroverse aufeinander stoßen.³⁶ Hier wie auch im Blick auf die AutorInnen selbst fällt auf, dass mediale Entwicklungsdynamiken in besonders starkem Maß durch institutionelle Verteilungskonflikte überlagert sind. Aus der Perspektive des Rechts überwiegt dabei, so scheint es jedenfalls, die Tendenz, als Instrument der *Zuschreibung* von Medialität zu fungieren: Denn in Auseinandersetzung um Urheber- und Verwertungsrechte ist neben anderem die Frage wesentlich, wem eine mediale Leistung – urheberrechtlich gesprochen also ein Werk – zuzuschreiben ist und wer deswegen urheberrechtlichen Schutz genießt. Medialität selbst als Regelungsgegenstand tritt demgegenüber in den Hintergrund.

III Medialität als Ermöglichungsbedingung von Recht und Rechtswissenschaft

Recht und Rechtswissen sind auf mediale Gestaltungen und Prozesse angewiesen. Im Fall des Rechtswissens mag man sofort an große Bibliotheken denken und im Fall von Rechtsnormen an Gesetzesblätter und digitale Gesetzessammlungen. Gerade Rechtsnormen und Rechtsinstitute nehmen aber häufig auch mediale Prozesse in ihren Regelungsbereich auf. Denn, so soll argumentiert werden, gerade

Rechtsnormen bedienen sich häufig medialer Formgestaltung, um auf diese Weise bestimmte Regelungsansätze und Rechtsprinzipien verwirklichen zu können. Das sei im Interesse der Anschaulichkeit am Beispiel der Grundstücksübertragung etwas näher verdeutlicht: Die Übertragung von Grundstücken muss sich, um dauerhaft Wirkung und damit normative Verbindlichkeit zu zeigen, in irgendeiner Weise in einer Form von Öffentlichkeit – von Publizität – vollziehen. Geschieht das nämlich nicht, laufen alle Beteiligten Gefahr, in permanente Konflikte über die Zuordnung von Liegenschaften zu geraten und damit den sozialen Frieden zu gefährden.³⁷ Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum wohl bereits die Germanen, in jedem Fall aber die Stämme der frühmittelalterlichen Völkerwanderung mit der *sala* ein Vorgehen entwickelten, das diese Art von Publizität herstellte. Es bedeutete konkret, dass die Übernahme des Grundstücks ursprünglich durch die Übergabe von Rechtssymbolen (Halm, Erdscholle, Zweig), später auch Urkunden (*cartae traditio*) manifest gemacht wurde. Im Lauf des hohen und späten Mittelalters trat – etwas vereinfacht ausgedrückt – allmählich an die Stelle dieses Vorgangs der Eintrag in die jetzt entstehenden Stadtbücher, aus denen sich dann das Grundbuch entwickelte.³⁸ Performanz wechselte also vollends in die Schriftlichkeit. Dabei ist es, wiederum sehr vereinfachend gesprochen, bis heute geblieben, auch wenn 2012 der Weg zum elektronischen Grundbuch beschritten wurde.³⁹

Wesentlich im vorliegenden Zusammenhang ist die Bedeutung von Ritualität und später von Schriftlichkeit. In der *sala* nämlich vollzog sich bei näherer Betrachtung ein ziemlich komplexer Vorgang: Die Übergabe etwa von Erdschollen (ursprünglich wohl auch das Werfen von Erdschollen) oder, teilweise auch belegt, deren Deponierung auf einem Altar waren wohl mehr als nur ein schlichter symbolischer Akt. Sie sollten das Innehaben von Sachherrschaft – später wurde daraus die sogenannte *gewere*⁴⁰ – im wahrsten Sinne des Wortes sinnbildlich machen.⁴¹ Dieser Vorgang war es, der das Rechtsgeschäft ›Grundstücksveräußerung‹ erst möglich machte und damit also ein wesentliches Element rechtlicher Normativität nicht etwa verdeutlichte, sondern überhaupt konstituierte. Solche sogenannten

Rechtsrituale⁴² sind typisch für die mittelalterliche Rechtsordnung, sie finden sich durchaus auch noch – wenngleich in stark abgeschwächter normativer Bedeutung – in der frühneuzeitlichen Tradition, wie etwa die Belehnungsakte bei Reichsfürsten verdeutlichen.⁴³ Selbst einzelne Rechtsordnungen der Gegenwart enthalten noch einige Elemente dieser Art, beispielsweise den Amtseid oder – wie ein Blick ins deutsche Beamtenrecht zeigt – die Aushändigung der Ernennungs- oder auch der Entlassungsurkunde (die freilich in der Regel mit dem Instrument der Schriftlichkeit fingiert wird).⁴⁴

Es ist deswegen wenig erstaunlich, dass sich die Rechtsgeschichte seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert mit solchen Phänomenen beschäftigt hat und dass im 20. Jahrhundert eine ganze Disziplin mit der Bezeichnung ›Rechtliche Volkskunde‹ solchen Vorgängen nachspürte. Dabei waren es nicht nur rituelle Handlungen, die die Aufmerksamkeit auch und gerade der Rechtsgeschichte schweizerischer Provenienz (Louis Carlen, Karl Siegfried Bader, Clausdieter Schott) fesselte. Hinzu trat die Beschäftigung mit Rechtsdenkmälern oder Rechtsaltertümern (wie etwa Grenzsteinen, öffentlichen Pfählen oder Galgen);⁴⁵ und etwa mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts rückte gleichfalls das Bild (einschließlich der Karte) als Zeugnis von Rechtsritualen und deren Deutung in das Blickfeld der Rechtsgeschichte, die daraus als Teildisziplin die ›Rechtsikonographie‹ entwickelte.⁴⁶ Damit einher ging ebenfalls die Auseinandersetzung mit normativ besetzten Paarformeln wie ›Jahr und Tag‹ oder ›Haus und Hof‹.⁴⁷ Aber hier wie auch bei allen anderen eben genannten Zeugnissen stand vor allem die Zielsetzung im Vordergrund, die hierin greifbaren Phänomene auf ihre Bedeutung hin zu untersuchen, also als besonders geartete Codes rechtlicher Normativität zu deuten. Konsequenterweise spielte in dieser Perspektive die Frage nach etwaigen medialen Binnendynamiken, nach Eigengesetzlichkeiten der medialen Entwicklung oder auch nach dem Auftreten von Kippfiguren und Implosionen eine vergleichsweise geringe Rolle, wenngleich der Übergang zum Eintrag der Grundstücksübertragung ins Stadtbuch und seine Entwicklung zum Grundbucheintrag ganz sicherlich hervorragende Beispiele für solche Prozesse und deren bestimmende Faktoren wären.

Eine ungleich stärkere Bedeutung gerade der Eigengesetzlichkeiten von Medialität und ihrer Konsequenzen für Recht und Rechtswissen prägt dagegen die monumentale Studie von Thomas Vesting. Schon der Obertitel des mehrbändigen Werkes ist Forschungsprogramm: »Die Medien des Rechts« ist der Sache nach eine Art europäische Rechtsgeschichte aus entschieden medientheoretischer Perspektive, die Thomas Vesting bereits in ihren Grundzügen in seinem Lehrbuch zur Rechtstheorie entfaltet hat.⁴⁸ Mit ›Sprache‹, ›Schrift‹ und ›Buchdruck‹ wird dabei der Entstehung von drei Leitmedien rechtlicher Normativität nachgegangen. Das allein ist schon sehr interessant. Besonders faszinierend ist aber Thomas Vestings Versuch, Wechselbeziehungen zwischen den medialen Potentialen dieser Elemente und der Evolution von vor allem Rechtswissen herauszuarbeiten. Eine wesentliche Rolle spielen dabei – natürlich – Prozesse kollektiver Erinnerung sowie diejenigen Strategien, die die Legitimität des so bewahrten Rechts bewirkten. Im Fall von ›Sprache‹ rückt dann das orale Recht in den Vordergrund, das seine besondere temporale Eigenheit etwa durch den – legitimatorischen – Rückbezug auf die Vergangenheit erhält und für das Rituale der Erinnerung eine besondere Rolle spielen. Im Zusammenhang der ›Schrift‹ ist es die Ausformung einer »Expertenschrift« im römischen Zivilrecht oder »die umfassende Schrift des jüdischen Rechts«,⁴⁹ also die Thora, die zum Gegenstand des Interesses wird. Im Fall des ›Buchdrucks‹ wird die Vorstellung von der »Einheit und Vollständigkeit des Wissens«⁵⁰ zur Grundlage des Systemdenkens und die durch den Buchdruck geschaffene Öffentlichkeit zum Hebel für die Selbstreflexion (in der Abgrenzung zu anderen) und damit zur Entstehung der Individualität als normativer Größe. Diese Beispiele mögen hier genügen. Sie machen aber vielleicht doch deutlich, wie ausgeprägt die Beziehung zwischen der Evolution von Recht und der Evolution des Medialen bei Vesting gedacht ist. Die Stärke seines Ansatzes liegt vor allem darin, erstmals und in aller Konsequenz die Evolution von Medienevolution und Rechtsevolution miteinander zu verbinden. Medien bilden in Vestings Perspektive buchstäblich Grund und Grenze rechtlicher Normativität. Das lässt durchaus Raum für die Frage nach den Konsequenzen von medialen Verkürzungen oder Überdehnungen, denn

das *movens* der Rechtsevolution ist für Thomas Vesting die Entwicklungsdynamik des Medialen. Freilich bleibt immer auch die Frage, ob nicht noch andere Faktoren die Ordnungsbildungen des Rechtswissens bestimmt haben,⁵¹ doch darauf kann vorliegend nur hingewiesen werden.

IV Die Medialität des Rechts

Die *sala* wurde bisher gedeutet als ein Vorgang, der die Übertragung von rechtlich begründeter Herrschaft über ein Grundstück sinnbildlich machen sollte. Aber, so lässt sich argumentieren, dabei ging es nicht um die Erzeugung eines Bildes von Recht, sondern um die Erzeugung des Rechtsaktes selbst. Diese Deutung setzt bei der Erkenntnis an, dass Recht etwas ist, was zwischen den Beteiligten liegt. Denn Rechtsnormen sind nicht greifbar, sondern entfalten sich erst im Zwischenraum zwischen mindestens zwei Personen und lassen sich in dieser Hinsicht als Differenz der Unterscheidung von mindestens zwei, in der Regel aber mehreren Personen kennzeichnen. Recht in diesem Sinn ist dann ein Medium, das solche Differenzen überbrückt und zugleich herstellt, gleichzeitig aber auch einen bestimmten Zustand – im Fall der *sala* die Grundstücksübertragung – herbeiführt. Im Beispiel des Grundbucheintrags ist es dann die Differenz zwischen Eigentümer und Nichteigentümer, die durch den konstitutiv wirkenden Grundbucheintrag erscheint, und es ist wiederum der Wechsel der Eigentümerposition, der als Zustand durch diesen Vorgang herbeigeführt wird. Mit diesem Beispiel ist ein Ansatz beschrieben, den Stefan Geyer in seiner Studie über die »Unterwerfung der Zeichen« gewählt hat.⁵² Dabei steht im Zentrum die Frage, ob und wann ein Zeremoniell – konkret ein Krönungszeremoniell – ein »medialer Ort« sein kann, an dem Recht erzeugt, zur Geltung gebracht wird. In der Studie von Stefan Geyer wird das einmal bejaht und einmal verneint: Einerseits zeigt sich die Tendenz »zur Entwertung der Krönung als Einsetzungs- und Verfügungsakt«. Die ursprünglich als verfügungsähnlicher Rechtsakt ausgestaltete Krönung verliert nämlich an Bedeutung durch das erfolgreiche Bestreben des Herrschers, die Krönung selbst zu gestalten und später durch gesetzgeberische Sukzessionsanordnungen zu entwerten. In Teilen dagegen

wird die Krönung zum »Ort der ›Konstitution‹ von König und Königreich«, wird doch der König erst im Krönungsvorgang über alle anderen Adeligen erhoben und zugleich die Reichsordnung durch die Mitwirkung des hohen Adels abgebildet. Andererseits, so zeigt Stefan Geyer auch, sind diese Elemente weniger Teil rechtlicher Normativität als vielmehr Ausdruck »einer übergeordneten Herrschaftssteuerung«. Das Ritual der Krönung bleibt also in diesem Punkt Ritual und wird nicht Recht, weil die eigentliche Umsetzung solcher Verheißungen erst noch durch den König geschehen muss. Die Krönung wird damit zur bestenfalls informellen Rechtsquelle. Stefan Geyer differenziert deswegen auch zwischen »Recht im engeren Sinn« und »indirekter Rechtsgestaltung«.⁵³ Tatsächlich könnte dieser Ansatz grundsätzlich weiter führen. Denn es könnte damit möglich werden zu fragen, ob und in welchem Umfang Übergänge zwischen verschiedenen Stufen der Evolution von Recht aus der Perspektive des Medialen fassbar werden. Zugleich könnte es möglich werden, die modernen Formen rechtlicher Inszenierung (etwa der Prozess), die Cornelia Vismann intensiv thematisiert hat,⁵⁴ in ihrer rechtlich-nicht-rechtlichen Medialität zu entschlüsseln. Das allerdings wäre dann die Aufgabe weiterer Forschung.

V Schlussbemerkung

JuristInnen betreiben in der Regel keine Medienwissenschaft. Rechtliche Normativität und Rechtswissen sind zudem in allererster Linie auf die Erhaltung und Stabilisierung sozialer Ordnung gerichtet, nicht aber auf Phänomene des Medialen. Aber auch die Jurisprudenz und ihr Gegenstand sind von medialen Prozessen und Gegebenheiten abhängig, denn nur im Modus der Kommunikation – und damit im Zusammenhang von medialen Prozessen – kann sich rechtliche Normativität und das Wissen um sie entfalten und ausbreiten. Nicht allein deswegen sind die Schnittstellen zwischen Rechtswissenschaft und Mediologie durchaus ausgeprägter, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Das gilt in erster Linie für die grundlagenorientierten Disziplinen der Rechtswissenschaften wie Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, wird aber auch im Blick auf die dogmatischen juristischen Disziplinen deutlich. Das ändert selbstverständ-

lich nichts daran, dass die Distanz zwischen rechtswissenschaftlichem Fragen und geisteswissenschaftlichen Perspektivbildungen unverändert fortbesteht. Jedoch, so wurde zu zeigen versucht, sind solche Differenzen nicht unüberbrückbar, wenn die TeilnehmerInnen aller beteiligten Fachdiskurse bereit sind, sich ein Stück weit auf die Fragestellungen und Wissensordnungen der je anderen Seite einzulassen.

Andreas Thier

* Leicht gekürzter und überarbeiteter Text eines Vortrags im Kolloquium des NFS im Herbstsemester 2013. Die Vortragsform wurde beibehalten, die Nachweise beschränken sich auf das Notwendigste.

- 1 Vgl. etwa Thomas Vesting: *Rechtstheorie*. München 2007, S. 145f.
- 2 Vgl. etwa Günther Jahr: *Zum Verhältnis von Rechtstheorie und Rechtsdogmatik*, in: ders., Werner Maihofer (Hgg.): *Rechtstheorie: Beiträge zur Grundlagendiskussion*. Frankfurt/M. 1971, S. 303–311; Oliver Lepsius: *Themen einer Rechtswissenschaftstheorie*, in: ders., Matthias Jestaedt (Hgg.): *Rechtswissenschaftstheorie*. Tübingen 2008 (*Recht – Wissenschaft – Theorie*, 2), S. 1–49, 17–21.
- 3 Vgl. etwa Christian Waldhoff: *Kritik und Lob der Dogmatik: Rechtsdogmatik im Spannungsfeld von Gesetzesbindung und Funktionsorientierung*, in: Gregor Kirchhof, Stefan Magen, Karsten Schneider (Hgg.): *Was weiß Dogmatik?* Tübingen 2012 (*Recht – Wissenschaft – Theorie*, 7), S. 17–37, 21–28, sowie insbesondere der Artikel von Andreas Voßkuhle: *Was leistet Rechtsdogmatik? Zusammenfassung und Ausblick in 12 Thesen*, S. 111–114; Georg Essen, Nils Jansen (Hgg.): *Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion*. Tübingen 2011.
- 4 Dazu Ulrich Johannes Beil, Cornelia Herberichs, Marcus Sandl: *Auratisierung unter medialer Perspektive. Überlegungen zu einem interdisziplinären Buchprojekt*, in: *Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen*, Newsletter 4 (2010), S. 3–12. Der in diesem Beitrag angekündigte Sammelband ist derzeit im Druck.
- 5 Sybille Krämer: *Medium, Bote, Übertragung: Kleine Metaphysik der Medialität*. Frankfurt/M. 2008.
- 6 Vgl. etwa die Beiträge in: *figurationen 2* (2012), insbesondere der Beitrag von Barbara Naumann, S. 4–6.
- 7 Zur ›Implosion‹ bei Friedrich Kittler s. Geoffrey Winthrop-Young: *Implosion and Intoxication: Kittler, a German Classic, and Pink Floyd*, in: *Theory, Culture & Society* 23/7–8 (2006), S. 75–91; vgl. auch Gary Genosko: *McLuhan and Baudrillard: The Masters of Implosion*. London 1999/2002.
- 8 Vgl. Art. 884 Abs. 1 ZGB.
- 9 Vgl. Art. 95 Abs. 3.
- 10 Dazu etwa Daniel Möckli: *Of Minarets and Foreign Criminals: Swiss Direct Democracy and Human Rights*, in: *Human Rights Law Review* 11/4 (2011), S. 774–794, online verfügbar: <doi: 10.1093/hrlr/ngr026>.
- 11 Knappe Hinweise bei Andreas Thier, in: Heinrich Honsell (Hg.): *Kurzkommentar Obligationenrecht*, Einl. zu Art. 97–109, Rdnr. 8 m. w. N., 2. Auflage im Druck.
- 12 Vgl. Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*. München 1983, S. 513.
- 13 Hans-Peter Haferkamp: *Georg Friedrich Puchta und die ›Begriffsjurisprudenz‹*. Frankfurt/M. 2004 (*Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 171), S. 78–101.
- 14 Vgl. Louis Carlen: *Recht zwischen Humor und Spott*. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 21. April 1993. Berlin/ New York 1993 (*Schriftenreihe der juristischen Gesellschaft zu Berlin* H. 131).
- 15 Ms. *Weißenburg 97* (zwischen 768 und der Zeit vor 800), dazu Gustav Adolf Beckmann: *Aus den letzten Jahrzehnten des Vulgärlateins in Frankreich. Ein parodistischer Zusatz zur Lex Salica und eine Schreiberklage*, in: *Zeitschrift für romanische Philologie* 79 (1963), S. 305–334, 306–318.
- 16 Etwa Jobst-Hubertus Bauer: *Recht kurios*. München 2012; Peter Kreis: *›Der Hund kann nicht ins Recht gefasst werden‹. 444 x Kurioses und Ernstes aus Justiz und Advokatur*, gesammelt von einem Ostschweizer Juristen. Zürich 2013.
- 17 Rudolf von Jhering: *Scherz und Ernst in der Jurisprudenz: eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum*. Darmstadt ¹³1992; ebenfalls dazu Haferkamp, Puchta (Anm. 13), S. 57–62.
- 18 Vgl. etwa Thomas David, André Mach: *Corporate Governance*, in: Patrick Halbeisen, Margrit Müller, Béatrice Veyrassat (Hgg.): *Wirtschaftsgeschichte in der Schweiz im 20. Jahrhundert*. Basel 2012, S. 831–872.
- 19 Wolfgang Ernst: *Gelehrtes Recht. Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers*, in: Christoph Engel, Wolfgang Schön (Hgg.): *Das Proprium der Rechtswissenschaft*. Tübingen 2007 (*Recht – Wissenschaft – Theorie*, 1), S. 3–49 und öfter.
- 20 Vgl. Klaus Günther: *Vom Zeitkern des Rechts*, in: *Rechtshistorisches Journal* 14 (1995), S. 13–35, hier 17–25 und passim.
- 21 Niklas Luhmann: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt/M. 1995, S. 131, 126.
- 22 So etwa Matthias Mahlmann: *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*. Baden-Baden ²2012, § 20, Rdnrn. 1–29, v. a. Rdnr. 28.
- 23 Vgl. ebd., § 26, Rdnrn. 1–6 m. w. N.
- 24 Vgl. etwa Jens Petersen: *Medienrecht*. München ⁵2010; die Beiträge in: Julia Hänni, Daniela Kühne (Hgg.): *Brennpunkt Medienrecht. Das mediale Zeitalter als juristische Herausforderung*. Zürich/ St. Gallen 2009; Peter Nobel, Rolf H. Weber: *Medienrecht*. Bern ³2007.
- 25 Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte v. 9.10.1992 (*Systematische Rechtssammlung* 231.1) schützt gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a. URG »Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst«. Vgl. Art. 2 Abs. 1 u. 2 URG; dazu Reto Hilty: *Urheberrecht*. Bern 2011, § 6, Rdnrn. 79–93, 95–119, 104.
- 26 Vgl. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG; hierzu Katja Dahm: *Der Schutz des Urhebers durch die Kunstfreiheit*. Tübingen 2012 (*Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht*, 68), S. 99–122; Friedrich Müller: *Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik*. Berlin 1969. Siehe dazu auch Christoph Meyer, Felix Hafner: Art. 21, in: Bernhard Ehrenzeller, Philippe Mastrorandi, Rainer J. Schweizer, Klaus A. Vallender (Hgg.): *Die schweizerische Bundesverfassung* (St. Galler Kommentar). Zürich/ St. Gallen ²2008, Rdnr. 5 zu Art. 21 (a. a. O., Rdnr. 11 zum Fall Naegeli und dessen gescheiterter Beschwerde vor dem EGMR).
- 27 Dazu s. Meyer, Hafner, Art. 21 (Anm. 26), Rdnrn. 8–10 m. w. N.

- 28 Vgl. Verwaltungsgericht Fribourg v. 14.7.1998, in: Freiburger Zeitschrift zur Rechtsprechung (1998), S. 389.
- 29 Walter Bappert: Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens. Frankfurt/M. 1962, S. 11–92; Ludwig Gieseke: Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845. Baden-Baden 1995, S. 1–11; Katharina Schickert: Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike. Tübingen 2005.
- 30 Vgl. Helmut Coing: Europäisches Privatrecht, Bd. I. München 1985, S. 221f.; Bappert, Wege (Anm. 29), S. 167–239; Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht (Anm. 29), S. 13–114; Barbara Dölemeyer, Diethelm Klippel: Der Beitrag der deutschen Rechtswissenschaft zur Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, in: Friedrich-Karl Beier, Alfons Kraft, Gerhard Schricker, Elmar Wadle (Hgg.): Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift. Bd. 1. Weinheim 1991, S. 185–237, 189–194.
- 31 Vgl. Coing, Privatrecht I (Anm. 30), S. 222; näher Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht (Anm. 29), S. 115–206; Dölemeyer, Klippel, Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts (Anm. 30), S. 194–200; s. auch Diethelm Klippel: Die Idee des geistigen Eigentums in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts, in: Elmar Wadle (Hg.): Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Entwicklungslinien und Grundfragen. Berlin 1993 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 10), S. 121–138.
- 32 Helmut Coing: Europäisches Privatrecht. Bd. II. München 1989, S. 152–159; Barbara Dölemeyer: Urheber- und Verlagsrecht, in: Helmut Coing (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. III,2. München 1986, S. 3955–4066, hier 3967f.
- 33 Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht (Anm. 29), S. 157–183; Elmar Wadle, Der Einfluß Frankreichs auf die Entwicklung gewerblicher Schutzrechte in Deutschland. Eine Skizze zur Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Gerhard Lüke, Georg Röss, Michael R. Will (Hgg.): Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration. Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco. Köln 1983 (Annales Universitatis Saraviensis, Nr. 100), S. 871–898.
- 34 Vgl. Coing, Privatrecht II (Anm. 32), S. 156–159; Klippel: Idee des geistigen Eigentums (Anm. 31), S. 128–138; Louis Pahlow: Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des geistigen Eigentums. Tübingen 2006 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 5), S. 155–177.
- 35 Dölemeyer, Klippel, Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts (Anm. 30), S. 220–229 m. Rdnrn. 61–64; Dölemeyer, Urheber- und Verlagsrecht (Anm. 32), S. 4008–4052, 4059–4066.
- 36 Vgl. Reto Hilty: Copyright Law and Scientific Research, in: Paul Torremans: Copyright Law. A Handbook of Contemporary Research. Cheltenham/Northampton (Mass.) 2007, S. 315–354, v. a. 321–327.
- 37 Für einen instruktiven Überblick s. Heinz Rey: Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum. Bern ³2007 (Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Bd. 1), S. 78f., 80f., 338–342.
- 38 Vgl. Andreas Thier: Art. Liegenschaftsrecht, in: Albrecht Cordes (u.a.) (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (im Druck); Dietrich Joswig: Die germanische Grundstücksübertragung, Frankfurt/M./Bern/ New York 1984 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 31), v. a. S. 150–172, 244–249.
- 39 Vgl. Denis Piotet: De la tenue traditionnelle du registre foncier et de ses plus récents aménagements à l'acte authentique électronique et à l'appel de données en ligne: sécurité, transparence et protection des données, in: Bénédicte Foëx (ed.): La réforme des droits réels immobiliers – Les modifications du Code civil entrées en vigueur le 1er janvier 2012. Zürich 2012, S. 117–139, hier 132–134.
- 40 Vgl. Gerhard Köbler: Die Herkunft der Gewere, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 43 (1975), S. 195–211.
- 41 Joswig, Grundstücksübertragung (Anm. 38), S. 150–172.
- 42 Wolfgang Sellert: Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht, in: Heinz Duchhardt, Gert Melville (Hgg.): Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. Köln 1997, (Norm und Struktur, 7), S. 29–47.
- 43 Barbara Stollberg-Rilinger: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München 2008, S. 64–71, 79–85; dies.: Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 1–32, v. a. 19–26.
- 44 Vgl. etwa § 10 Abs. 2 S. 1 BBG.
- 45 Vgl. etwa Karl Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Köln/ Weimar/ Wien 2008, S. 144f.
- 46 Vgl. Barbara Dölemeyer: Dinge als Zeichen des Rechts. Zur Rechtsikonographie und Rechtsarchäologie, in: Tobias L. Kienlin (Hg.): Die Dinge als Zeichen. Kulturelles Wissen und materielle Kultur. Bonn 2005 (Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie, Bd. 127), S. 221–230.
- 47 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand: Art. Paarformeln, in: dies., Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hgg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 3. Berlin 1984, Sp. 1387–1393.
- 48 Weilerswist, Bde. 1 u. 2, 2011, Bd. 3, 2013; Vesting, Rechtstheorie (Anm. 1), S. 128–157 unter der Überschrift »Evolution«.
- 49 Vgl. Vesting, Die Medien des Rechts (Anm. 48), Bd. 2, S. 137, 171.
- 50 Vgl. Vesting, Die Medien des Rechts (Anm. 48), Bd. 3, S. 62.
- 51 Dazu Andreas Thier: Zwischen Exegesesammlung und Ordnungsentwurf. Zur Kommentarliteratur des gelehrten Rechts in der Frühen Neuzeit, in: David Kästle, Nils Jansen (Hgg.): Kommentare in Recht und Religion. Tübingen 2014, S. 207–247, hier v. a. 210–212.
- 52 Die Unterwerfung der Zeichen. Zur »Konstitution« von Herrschaftsrecht durch das Krönungszeremoniell im späten Mittelalter. Am Beispiel der Krönung in den Königreichen Aragon und Frankreich, Ms. Zürich 2013. Ich danke Stefan Geyer sehr herzlich für die Erlaubnis, aus diesem Manuskript zitieren zu dürfen.
- 53 Alle Zitate Geyer, Unterwerfung der Zeichen (Anm. 52), S. 16f. und öfter; S. 27; S. 215; S. 390; S. 401.
- 54 Cornelia Vismann: Medien der Rechtsprechung. Frankfurt/M. 2011.

Tagungsberichte

Zeichen der Heiligkeit: Köln – Antwerpen – Brügge

Exkursion im Rahmen des Doktoratsprogramms

›Medialität in der Vormoderne‹

5. – 11. September 2013

Eine Stimme hallt durch die Heilig-Blut-Basilika in Brügge. In mehreren Sprachen fordert sie die Besucher der Kirche zur Ruhe auf: »Nehmen Sie Platz, in wenigen Minuten beginnt die Anbetung der Heilig-Blut-Reliquie.« Das akustische Signal kündigt die baldige Präsenz des Heils im Kirchenraum an – in diesem Falle verkörpert durch ein von Jesu Blut getränktes Stück Stoff, dessen Sichtbarkeit durch einen gläsernen Zylinder garantiert ist. Goldene Ornamente sowie Edelsteine am Reliquiar betonen die Wertigkeit des zur Anschauung aufbereiteten Heiligen Bluts, dessen Anbetung nicht allein in seiner Betrachtung besteht, sondern den Anwesenden unter aktivem Einbezug ermöglicht ist. Prozessionsartig ziehen Kirchenbesucher am Schaukasten vorbei, in den das Reliquiar samt Reliquie gelegt worden ist, legen stumm oder gar weinend ihre Hände auf und begehren durch diesen kurzen Kontakt eine Partizipation am ausgestellten Heil. Akustische Untermauerung ist nicht etwa die besinnliche Stille, sondern das Klingeln der Opfergaben, das kontinuierlich ertönt und so geradezu mit der Möglichkeit des Heilserwerbs gekoppelt scheint.

Was sich hier bietet, ist nicht nur für Tiefgläubige ein Spektakel. Es ist ein Spiel von Zeichen verschiedenster Art, die deiktisch das Heilige anzeigen, erinnernd auf dieses verweisen oder gar in spezieller Anordnung und Inszenierung Heil hervorbringen sollen, dessen anhaltende Wirkmacht wiederum an der körperlichen Reaktion der Anwesenden abzulesen ist. So führt diese Szenerie auch mitten hinein in das zentrale Frageinteresse der vom Doktoratsprogramm veranstalteten Exkursion, die derartige ›Zeichen der Heiligkeit‹ zu ihren Wegweisern machte.

Um eben diese Zeichen einer medienwissenschaftlich perspektivierten Lektüre unterziehen sowie sich ihrer oft multimedialen Inszenierung während der Reise annähern zu können, fand im Vorfeld ein eintägiger Workshop statt, der die theoretische Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung vor Ort bildete. Ausgangspunkt der gemeinsamen Überlegungen war die Überzeugung, dass sich Heil und Heiligkeit in Momentaufnahmen entfalten: In Momenten, weil sich Wunder als Zeichen sowohl des Heils wie auch der Heiligkeit ereignishaft vollziehen; in Aufnahmen, weil diese Wunder Zeugnisse erfordern, die sie gewissermaßen als gelegte Spuren des Heils der Um- sowie Nachwelt übermitteln. Dabei gilt zu bedenken, dass der Zugang zu den erstgenannten Wunderzeichen immer nur über die zweitgenannten Vermittlungs- und Inszenierungshilfen ermöglicht wird, diese den Blick auf das sich im Wunder zeigende Heilige demzufolge gleichermaßen eröffnen wie verstellen. Der Fokus innerhalb der theoretischen Auseinandersetzung lag auf zwei solcher sekundärer Zeichen, der Legende und der Reliquie, deren spezifische Vermittlungsleistung wie auch deren Verhältnis zum Heiligen mit Rückgriff auf Siegfried Ringler, Julia Weitbrecht sowie Bruno Reudenbach zu klären versucht wurden. Sowohl der Texttyp wie auch der körperliche Überrest eines Heiligen stiften Verbindung zwischen der Immanenz und der Transzendenz und regen dazu an, diese Grenze zu überschreiten. Während die Legende allerdings als Lebensbericht



von einem durch Wunder ausgezeichneten Leben zeugt, also Heiliges repräsentiert und zur Nachahmung anregen will, ist in der Reliquie das Heil zugegen, so dass Berührungsmomente Heilspartizipation erzeugen.

Der Weg entlang verschiedener solcher Spuren des Heiligen führte zunächst nach Köln, eine Stadt, die auf Grund ihrer Reliquienfülle bereits im Mittelalter Ziel großer Pilgerscharen war. Vor allem die Gebeine der Heiligen Drei Könige, die Mitte des 12. Jahrhunderts aus Mailand überführt wurden und später den Bau des gotischen Doms anregten, sowie die Legende um die Heilige Ursula und ihre 11.000 Jungfrauen, die zu Köln ihr Martyrium erlebt haben sollen und deren vermeintliche Überreste der Fund eines römischen Gräberfeldes im 12. Jahrhundert zutage beförderte, gewannen für die Stadt am Rhein große Bedeutung. Daher erwählte sie diese Heilige zu ihren Patronen, die das Stadtwappen noch heute zeichenhaft in drei Kronen und elf Blutstropfen repräsentiert. Von Köln aus ging es nach Antwerpen, der Druckermetropole der Frühen Neuzeit. Neben der Besichtigung der Liebfrauenkathedrale und der St. Pauluskirche warf insbesondere ein Besuch des Plantin-Moretus-Museums mit der hier ausgestellten *Biblia Polyglotta* (1568–1573) die Frage auf, wie die auf Vervielfältigung angelegte Technik des Buchdrucks die Sakralität heiliger Schriften beeinflussen möge, ob derartig maschinell reproduzierte Zeichen noch Zeichen der Heiligkeit seien. Den Abschluss fand die Exkursion in Brügge. Dort ließ sich im St. Jansspital, das seit dem 12. Jahrhundert als Krankensaal Pflegebedürftigen, Hungerleidenden und Obdachlosen Unterstützung bot und das heute zum Museum umgewandelt ist, nachvollziehen, wie der Glaube an das transzendente Heilige sich in Zeichen der Nächstenliebe äußern kann. In der Heilig-Blut-Basilika schließlich wurde die im Vorbereitungsworkshop erarbeitete Theorie zur Heilswirksamkeit von Reliquien innerhalb der Anbetung des Heiligen Blutes als Realität im zelebrierten Kult erfahrbar.

Bestimmte Orte zogen während der Reise auf Grund ihrer komplexen Konstellationen von Zeichen der Heiligkeit die Aufmerksamkeit besonders auf sich. So zum Beispiel die Goldene Kammer der Basilika St. Ursula in Köln, die als Beinhaus das Heilige in Form unzähli-



Abbildungen aus Ralf König:
Das Ursula-Projekt. Elftausend Jungfrauen.
Köln 2013. ©Kölnisches Stadtmuseum

ger Reliquien konserviert und regelrecht kumuliert. Gestapelte Knochen als Wand- und Deckenschmuck umgeben den Besucher mit einer Aura des Heils; vielfältige Reliquiare, von denen die Kölner Ursulabüsten wohl die bekanntesten sind, regen als kunstvoll gestaltete Ummantelung heiliger Überreste und Andachtsbild zugleich zur Kontaktaufnahme mit der Transzendenz an. Eine andere, aber ebenso räumlich erfahrbare und über Zeichen gestiftete Verbindung der Immanenz mit der Transzendenz zeigte sich in Antwerpen: Der an die St. Pauluskirche angegliederte Kalvarienberg aus dem 18. Jahrhundert verknüpft in einer beinahe pittoresk anmutenden Nachbildung Golgotas zeichenhaft aufgerufene heilsgeschichtliche Memoria mit der Möglichkeit individuellen Nachvollzugs sowie persönlicher Aneignung der Historia Christi, so dass an diesem Ort Repräsentation und Performativität von Heil ineinander übergehen. Buchstäblicher Höhepunkt aber der Exkursion war die Besteigung der Dächer des Kölner Doms, dem monumentalen Reliquiar für die Gebeine der Heiligen Drei Könige, an dem sich eindrücklich zeigt, wie die Erhabenheit des Heiligen architektonischen Ausdruck finden kann, und der darüber hinaus noch heute – ähnlich wie die Heilig-Blut-Reliquie in Brügge – demonstriert, wie die ursprüngliche Inszenierung von Heiligkeit in der Moderne zur touristischen Attraktion und zum Wahr-Zeichen einer Stadt werden kann.

Daniela Fuhrmann

**Gleichzeitigkeit.
Narrative Synchronisierungsmodelle
in der Literatur des Mittelalters und der
Frühen Neuzeit**

Interdisziplinäre Tagung
Boldern, 10. – 12. Oktober 2013

»Gleichzeitigkeit sagt nichts aus.« Mit diesem Dürrenmatt-Zitat eröffneten die Veranstalterinnen Susanne Köbele und Coralie Rippl (beide Zürich) provokativ die internationale Tagung, deren Ziel es war, die genuin literarische Signifikanz von Gleichzeitigkeit im interdisziplinären Gespräch zu untersuchen. Auf der Basis einer möglichst präzisen Unterscheidung von analytischem Strukturbegriff (Gleichzeitigkeit auf der Beobachtungsebene) und Objektkategorie (Gleichzeitigkeit auf der Gegenstandsebene) wurde ganz umfassend danach gefragt, wie Texte vor dem Hintergrund ihrer spezifischen medialen Verfasstheit (lineare Sukzession) Gleichzeitigkeit thematisieren und generieren beziehungsweise als Medien komplexer Formen von Gleichzeitigkeit (etwa transzendente Gleichzeitigkeit, »Gleichewigkeit«) fungieren. Da die systematische Perspektive dabei stets an den je spezifischen historischen Fall rückgebunden wurde, stimulierte die Fragestellung die Verhandlung von Diskurs-, Gattungs- oder Epochenspezifika des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, wobei sich allenthalben Aspekte der »symbiotischen Konkurrenz geistlich-weltlicher Parallelkulturen« (Susanne Köbele) zeigten. Facettenreich und differenziert widerlegte die Tagung Dürrenmatts Aperçu.

Bernhard Huss (Berlin) eröffnete einen neuen Zugang zu Petrarcas »Trionfi«, die im Zeichen der Laura-Liebe und einer augustinisch fundierten kulturhistorischen Erinnerungsarbeit verschiedene Zeitschichten überblenden und eine Fülle memorialer Textfunktionen evozieren. Textuelle Strategien einer den Leser involvierenden Vergegenwärtigung konnte Huss dabei ebenso ausfindig machen wie paradoxe Effekte von Aufschub und gleichzeitiger Simultaneisierung. Im erzählten (wiedergestalteten) Augenblick der Vision berühren sich zeitliche Progression und *aeternitas*. So tritt die individuelle Geschichte Petrarcas mit

dem erzeugten Kontinuum *della storia universale* in eine spezifische Spannung. Diese Spannung zeigt sich insbesondere in der religiös-metaphysischen Simultaneisierung im »Trionfo dell'Eternità«: Im »Vorhof« der Ewigkeit wird Petrarcas Werk an diese herangerückt.

Christian Kiening (Zürich) blickte auf die komplexe Zeitlichkeit der Schöpfung bei Hugo von St. Viktor, Wilhelm von Conches, Thierry von Chartres und Bernardus Silvestris. Die Suche nach einem literalen Verständnis der »Genesis« führt zu einer Verschränkung von Rhetorik, Exegese und Hermeneutik, indem exegetischer Kommentar und naturgesetzliche Erklärung mit Aspekten von Zeitlichkeit auf der Ebene der Darstellung einhergehen. In Bernardus' *integumentum*, das den Prozess fokussiert, werden zudem konzeptuelle und imaginative Komponenten enggeführt: So bedient sich die Darstellung etwa in der allegorischen Figur der Noys, die von der Ewigkeit imprägniert, doch nicht identisch mit dem Göttlichen ist, des Imaginären, ohne den Anspruch auf Rationalität aufzugeben. Gleichzeitigkeit ist darüber hinaus ein Prinzip der Texturen: In progredierenden und zugleich mäandrierenden Verfahren wird die Paradoxie der Zeit selbst, die vom Ewigen herrührt, aber davon unterschieden ist, zur Darstellung gebracht.

Gerhard Regns (München/Köln) Abendvortrag ging vom *Purgatorio* in Dantes »Divina Commedia« aus, von dessen Entstehung in der Zeit in Form eines mythopoetischen Bibelkommentars erzählt wird. Die endliche, linear ablaufende, tropologische Zeit des *Purgatorio* kontrastiert mit der Zeitlosigkeit des *Paradiso* und des *Inferno*: Während im *Paradiso* das Temporale in den Hintergrund tritt, wird die Zeitlosigkeit des *Inferno* durch die Ereignishaftigkeit des Gnadengeschenks der Jenseitsreise unterbrochen, die Zeit in die Ewigkeit bringt.

Frank Bezner (Berkeley) schließlic h näherte sich über je ein früh-, hoch- und spätmittelalterliches Beispiel der Komplexität von Simultaneisierungseffekten in der mittellateinischen Literatur. In der karolingischen Dichtung werden politisches und ästhetisches Programm im Zeichen der Gleichzeitigkeit verschmolzen. Bernardus Silvestris wiederum stellt Erzählung und Prinzipienreflexion simultan dar, indem die allegorischen Figuren zugleich kosmologische

Prinzipien sind. Und bei Bartholomäus Latomus werden im Zusammenhang mit der Belagerung Triers durch Franz von Sickingen Gleichzeitigkeitseffekte in einem ansonsten linear erzählten Text zu einem juristischen Argument.

Uta Störmer-Caysa (Mainz) befragte Texte des frühen Mittelalters in Hinsicht auf »Verlust und Wiedergewinn von Mehrsträngigkeit«. Im ›Hildebrandlied‹ und dem englischen ›Deor‹ lässt sich an der Textoberfläche keine Mehrsträngigkeit erkennen, vielmehr handelt es sich um eine dem plot eingeschriebene Mehrsträngigkeit. Diese findet sich ebenfalls im ›Waltharius‹ (Fluchthandlung). Im ›Beowulf‹ schließlich wird Gleichzeitigkeit mit Fokalisierung in Form einer ›Kameratechnik‹ verbunden, wenn davon erzählt wird, wie sich Grendel den Schlafenden nähert. Die Sänger im germanisch-sprachigen Raum arbeiten folglich mit Simultaneität, ohne Mehrsträngigkeit in der Erzählung zu entfalten.

Cordula Kropik (Jena) arbeitete an Eilharts von Oberge ›Tristrant‹ heraus, wie durch die parallele Konstruiertheit der Handlungsteile im Zuge der Verdreifachung des Tristrant-Lebens ›strukturelle Gleichzeitigkeit‹ zu Sinnbildungsprozessen führt.

Susanne Reichlin (München) ging von dem literarhistorischen Cliché aus, dass in Wolframs von Eschenbach ›Willehalm‹ ein einfaches, lineares Erzählen überwunden werde. Ihr close reading zeigte demgegenüber, dass diese Spezifik von der Forschung zu pauschal überbetont wird. Auch gehen ganz grundsätzlich Evokationen von Gleichzeitigkeit nicht in der Simultaneität erzählter Ereignisse auf, vielmehr treten zur Handlungsebene weitere Referenzsysteme (etwa die Gedanken einer Figur oder die Erzählzeit). Wolframs Innovation lässt sich als gezielte Einführung verschiedener Synchronisierungsmodelle (fokalisierende, optische, enumerative oder motivische Synchronisierung) beschreiben.

Rabea Kohnen (Bochum) analysierte die Überblendung verschiedener Zeitschichten im ›Orendel‹. Indem der Text einerseits auf Datierungen und zeitliche Angaben Wert legt, andererseits aber die chronologische Ordnung außer Kraft setzt, wird Zeit symbolisch dimensioniert.

Jan-Dirk Müller (München) ging in seinem Abendvortrag von der Nichtidentität von *memoria* und Geschichtsschreibung aus, da die *memoria* räumlich organisiert ist und visuell

funktioniert. Wo sich nun der discours der *memoria* anpasst, entsteht ›memoriales Erzählen‹, das im Raum kopräesente ›Erinnerungstafeln‹ schafft. Im ›Nibelungenlied‹ ist memoriales Erzählen zwar auf dem Rückzug, Spuren finden sich aber in Hagens Erzählung von Siegfrieds Jugendgeschichte (3. Âventiure) oder in der dysfunktionalen Aufzählung von Etzels Vielvölkerschaft (22. Âventiure). In der ›Chanson de Roland‹ finden sich deutliche Spuren memorialen Erzählens, etwa im kunstvollen Arrangement der Nennung heidnischer und christlicher Kriegernamen. Im ›Rolandslied‹ hingegen lässt sich die Auflösung memorialen Erzählens beobachten, wobei die Erzählung von Zeit erst mit Blick auf eine vorgängige erratische Achronie der Heldentafeln sichtbar wird.

Lukas Werner (Wuppertal) systematisierte unter Bezugnahme auf Schelmenromane (›Lazaril von Tormes‹, ›Simplicissimus‹ und ›Schelmuffsky‹) zunächst Formen der Gleichzeitigkeit auf der Ebene der erzählten Welt und auf der Ebene der erzählerischen Vermittlung. Mit Blick auf die Schelmenromane zeigen sich je unterschiedliche Funktionen dieser Formen. Während sie im ›Lazaril von Tormes‹ und im ›Simplicissimus‹ der Ereigniskoordination dienen, bietet Gleichzeitigkeit im ›Schelmuffsky‹ die Möglichkeit, den Erzählakt als Erzählakt zu reflektieren.

Cornelia Herberichs (Stuttgart) beschäftigte sich mit der Komplexität der Zeitdarstellung im ›Berliner Weltgerichtsspiel‹. Bereits der Auftritt von *Johel dem Weysage* zeigt die mehrschichtige Referenzialisierung von Zeit, indem ein Medium göttlicher Offenbarung aus der Vergangenheit in der Gegenwart der theatralen Aufführung spricht und sich explizit auf die Zukunft bezieht. Fokussiert man demgegenüber die (Re-)Präsentation im Medium des Buches, so interferiert es mit den verschiedenen Zeitstufen der Handlungsebene: Schließlich erscheinen Bücher, vor allem das Buch des Lebens (Offb 20), als Medien der Vergegenwärtigung von Vergangenheit im Zuge der ›Rekapitulation‹ des Jüngsten Gerichts. Das ›Weltgerichtsspiel‹ transformiert gerade als Lesehandschrift auf komplexe Weise Zeit, indem je unterschiedliche Gleichzeitigkeiten und Zusammenhänge mit der umfassenden Heilsgeschichte konfiguriert und koordiniert werden. Das Buch erscheint derart als ein Medium ›operativer Zeit‹ (G. Agamben).

Henrike Manuwald (Freiburg/Br.) untersuchte zunächst (implizit-)mehrsträngiges Erzählen am Beispiel von biblischen Passagen der Passion Christi: Gleichzeitigkeit ist hier nicht explizit dargestellt, sondern rezipientenseitig zu ›inferieren‹. Heinrichs von Hesler ›Evangelium Nicodemi‹ und Bruder Philipps ›Marienleben‹ behalten die indirekte Erzählweise der Evangelien bei, versuchen aber, die Zeitverhältnisse zu präzisieren. Im Medium des Bildes wiederum bedeutet die Zusammenordnung von Figuren keineswegs Gleichzeitigkeit, allerdings lässt sich in der ›Karlsruher Passion‹ eine Umsetzung ›zu inferierender Gleichzeitigkeit‹ erkennen: Die bildliche Darstellung von Gleichzeitigkeit hängt somit von den räumlichen Darstellungskonventionen ab.

In ihren abschließenden, die vielfältigen Diskussionen bündelnden Worten wiesen die Veranstalterinnen jenseits der semantisch-konzeptuellen Differenzen zwischen Gleichzeitigkeit, Gegenwärtigkeit, Simultaneität und Synchronie auf die wichtige Unterscheidung von Zustands- und Prozessbegriffen hin und unterschieden ›kompakte Gleichzeitigkeit‹, die an Zeit gebunden ist, von ›emphatischer Gleichzeitigkeit‹, die eine Identitätsrelation anzeigt und sich von einer Zeitsemantik im engeren Sinne bereits gelöst hat. Nur in vergleichender Perspektive zeigen sich die diskurs- und gattungsabhängig verschiedenen narrativen Synchronisierungsmodelle in ihrer historischen Spezifik. Ferner ist Gleichzeitigkeit nicht dasselbe wie ›Strukturparallelität‹ oder ›Kopräsenz‹, und nicht alle Synchronisierungsmodelle gehen auf in Modi der Paradigmatisierung oder Vergegenwärtigung. Die Darstellung von Gleichzeitigkeit und die narrative Herstellung von Gleichzeitigkeit stehen in engem Zusammenhang, dürfen jedoch nicht kurzgeschlossen werden; die textuellen Synchronisierungsmodelle steuern darüber hinaus Raumverhältnisse. In diesem Sinne waren drei Spannungsfelder den Diskussionen der Tagung zu eigen: das zwischen einer systematischen und einer historischen Perspektive, das der Unterscheidung von discourse und histoire sowie das zwischen räumlichen und zeitlichen Kategorien. Eine Publikation der Tagungsbeiträge ist geplant.

Maximilian Benz

Grimmelshausens ›Der Abentheuerliche Simplicissimus Teutsch‹

Workshop im Rahmen des Doktoratsprogramms ›Medialität in der Vormoderne‹
Zürich, 22./ 23. November 2013

Der von Christian Kiening eingeführte Workshop verband medienwissenschaftliche mit literaturwissenschaftlichen Ansätzen und strebte eine Neuakzentuierung der Forschung zum Autor Grimmelshausen an, die bisher vor allem philologische Aspekte berücksichtigt hat. Auf dem Programm standen die Lektüre und die detailbewusste Diskussion ausgewählter Episoden aus dem ›Simplicissimus Teutsch‹ sowie drei Gastbeiträge von Isabelle Stauffer (Mainz), Maximilian Bergengruen (Genf) und von Christian Kirchner (München).

Medial besonders interessant ist das vermutlich von Grimmelshausen selbst entworfene Titelkupfer zur ersten Ausgabe des ›Simplicissimus‹. Die emblematische ›Bild-Vorrede‹, eine Anspielung auch auf die spätmittelalterlichen Chimärendarstellungen, zeigt eine Hybridfigur mit Satyrkopf, ein aufgeschlagenes Buch in den Händen haltend. Zumindest latent stellen sich ein erstes Mal Fragen nach dem Verhältnis von Bild und Schrift sowie zu Kommunikations- und Rezeptionsmöglichkeiten und -prozessen, wobei implizit auch auf die Glaubwürdigkeitsproblematik des Romans aufmerksam gemacht wird. Verdichtet finden sich auf dem Titelkupfer verschiedene Symbole als Verweise auf den Romaninhalt: Die Bildunterschrift spielt auf den moralischen Impetus des Textes an, die Satyrfigur selbst mit den auf dem Boden liegenden Masken nimmt die Unstetigkeit des Romanhelden vorweg und öffnet damit den Blick auch auf gattungsspezifische Überlegungen.

Mit ihrem Vortrag zur ›Gattungshybridität des galanten Romans zwischen dem höfisch-historischen und dem Schelmenroman‹ knüpfte Isabelle Stauffer an ebensolche gattungstheoretische Überlegungen an. Auch mit Blick auf die Paris-Episode wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit im ›Simplicissimus‹ intertextuelle Bezüge zum galanten Roman hergestellt sind oder ob gar argumentiert werden kann, dass sich Grimmelshausens Roman intendiert in Gegenposition zum galanten Roman stellt. Ma-



ximilian Bergengruen, mit dessen interessanter These zur Bedeutung der Ratte(n) in Christian Reuters ›Schelmuffsky‹ sich die Teilnehmer des Kolloquiums bereits auseinandergesetzt hatten, rückte das zweite Kapitel der *Continuatio* aus dem ›Simplicissimus‹ in den Fokus seiner Betrachtungen. Es wurde deutlich gemacht, dass das Konzept der Staatsräson, das in Konsequenz die Übertretung von Gesetzen zur Selbsterhaltung eines Staates beinhaltet, in den Theorien der Staatenbildung oft als blinder Fleck erscheint. Es erfährt allerdings besondere Relevanz im Disput zwischen dem Teufel und seinem höllischen Heer sowie darüber hinaus im zeitgeschichtlichen Kontext des dreißigjährigen Krieges. Das Diktum des Staatsrechtlers und Politikers Dietrich Reinkingk, die moderne Staatsräson sei eine eigentliche Teufelsräson, kann in der Folge als Gründungssatz für das zweite Kapitel der *Continuatio* gelesen werden. Mit der »Problematik moraldidaktischen Erzählens in der Barockliteratur« und einer sozialgeschichtlichen Verortung des ›Simplicissimus‹ beschäftigte sich schließlich Christian Kirchmeier in seinem Beitrag. Anhand rhetorischer Muster wurde Entwürfen des Sozialen nachgespürt und wurden mediale Strategien von Inklusion und Exklusion untersucht.

In zwei Workshop-Blöcken, die unter den Leitbegriffen der Allegorie und Utopie standen, fokussierte eine gemeinsame Lektüre auf zwei besonders viel diskutierte Szenen, auf die »Mummelsee«- und auf die »Baldanders«-Episode. In erster wird durch die Etablierung einer Außenperspektive – nämlich diejenige des Wasservolkes der Sylphen – auf das im Roman geschilderte Geschehen ein klassisches Muster aus den zeitgenössischen Reiseberichten aufgegriffen, wobei die Blickwendung des Fremden auf das Eigene kommunikativ zu deuten ist. Die Figur des Baldanders wiederum, als Allegorie auf die im Roman leitmotivisch fungierenden Konzepte der Verkehrung und der Unbeständigkeit, bietet sich an, um aufzuzeigen, in welchem besonderen Verhältnis die *Continuatio* insgesamt zu den ersten fünf Büchern des ›Simplicissimus‹ steht. Nicht im Sinne eines Schlüssels zum Textverständnis muss diese verstanden werden, vielmehr erfährt der Text durch sie eine narrative Potenzierung, indem verschiedene formale und funktionale Charakteristiken des Textes erneut aufgegriffen und explizit gemacht werden. Poetologische Verfahren und mediale Konstellationen, das Verhältnis von Bildlichkeit und Schriftlichkeit oder Überlieferungs- und Übertragungsbedingungen betreffend, treten dadurch in den Vordergrund.

Mit der Auswahl vieler und differenter Einfallswinkel auf den Roman von Grimmelshausen zeigte der Workshop die große Komplexität und die herausfordernde Paradoxität des berühmten Schelmenromans auf.

Markus Christen

Rezensionen

Stefan Andriopoulos: *Ghostly Apparitions. German Idealism, the Gothic Novel, and Optical Media.*

New York: Zone Books 2013. 235 S.

Was hat Kant mit der *Laterna magica* zu tun? Was Telepathie mit Telegraphie oder Hellsehen mit Fernsehen? Wer auf Fragen wie diese Antworten sucht, der findet sie in dem neuen Buch von Stefan Andriopoulos. Spätestens seit seinem Werk ›Besessene Körper. Hypnose, Körperschaften und die Erfindung des Kinos‹¹ dürfte dieser Autor für viele, die sich mit der Vor- und Frühgeschichte der modernen Medien beschäftigen, kein Unbekannter mehr sein. Ja, man könnte ihn zu den meistzitierten Geheimtipps der neueren Medientheorie rechnen. Denn da sich seine von Michel Foucault, den ›Poetologien des Wissens‹ und der ›social energy‹ Stephen Greenblatts inspirierten Arbeiten medientheoretisch nicht eindeutig zuordnen lassen – weder der technologischen Fraktion um Friedrich Kittler noch dem systemtheoretischen Ansatz Rainer Leschkes –, galt ihnen bislang nicht die gleiche Aufmerksamkeit wie etwa den Publikationen Sibylle Krämers, Jochen Hörischs oder Dieter Merschs. Andriopoulos' Texte stellen eine so schwierige wie produktive Lektüre dar: eine Lektüre, die ihren Gewinn vor allem daraus zieht, dass dieser Autor gewohnte Grenzen – zwischen Medien und Literatur, Medien und Philosophie, Medien und Esoterik – nicht nur nicht beachtet, sondern absichtsvoll überschreitet. Nur durch solche diskursiven Transgressionen glaubt er seinem Projekt einer Archäologie der neueren Medien gerecht werden zu können.

Dies gilt auch und vor allem für sein neues Buch ›*Ghostly Apparitions*‹. Gleich in der Einleitung seiner Untersuchung, in der es um die ›intersection of the ghostly with various media and discursive fields between 1750 and 1930‹ geht (S. 10), distanziert sich Andriopoulos von Derridas grammatologischem und Kittlers technologischem Apriori ebenso wie von Jonathan

Crarys Reduktion der *Laterna magica* auf das körperlos-rezeptive Modell der *Camera obscura*. Auf der Basis von Foucaults ›historical a priori‹ (S. 16) scheint es ihm weit besser möglich zu sein, eine kulturelle Konstellation – die idealistische Philosophie, die populäre Schriftkultur, die phantasmagorischen Projektionen und den Spiritualismus – zu analysieren, ohne einem dieser Elemente Priorität zuschreiben zu müssen. Statt einen Diskurs oder eine Technologie zu privilegieren und monokausal zu argumentieren, handle es sich, so Andriopoulos, darum, ›to preserve the historical specificity of these various conjunctures of media and the occult by analyzing the complex and reciprocal interaction between technological innovation and cultural change‹ (S. 12).

Was es heißt, Texte des deutschen Idealismus gleichsam gegen den Strich der philosophiehistorischen Disziplin auf ihre Verbindungen zu visuellen Medien und zu populären Druckerzeugnissen hin zu lesen, zeigt dann gleich das erste Kapitel. Hier rückt nicht nur Kants früher und von der akademischen Kantforschung lange Zeit vernachlässigter Text ›Träume eines Geistersehers‹ in den Blick, dessen ›Hohlspiegel- und ›Blendwerk‹-Metaphorik vor dem Hintergrund der ›Phantasmagorie‹ Robertsons und des Naturmagie-Diskurses analysiert wird, sondern auch ein zentrales Begriffspaar der späteren kritischen Philosophie: ›Erscheinung‹ und ›Ding an sich‹. Andriopoulos gelingt es, seiner Vermutung, die in der ›Kritik der reinen Vernunft‹ als ›objective hallucination‹ definierte ›Erscheinung‹ sei weder ohne den Gespenster-Diskurs vorstellbar noch ohne die zeitgenössische Erörterung optischer Medien, einige Glaubwürdigkeit zu verleihen (S. 41f.). Im nächsten Kapitel wird deutlich, auf welche Weise diese Problemkonstellation bei Kants Nachfolgern wiederkehrt und weitergedacht wird. Schopenhauer etwa führt den Begriff der ›Projektion‹ für die Entstehung der inneren Bilder ein und vergleicht sie mit den Effekten der *Laterna magica*; darüber hinaus hebt er die Unterscheidung von ›Erscheinung‹ und ›Ding an sich‹ auf eine andere Ebene. Anders als Kant glaubt er, den Schleier vor dem ›Ding an sich‹ lüften zu können: indem er es einerseits mit dem Willen identifiziert, andererseits mit den Phänomenen des animalischen Magnetismus (›Versuch über das Geistersehn‹).

Demgegenüber wirkt das Werk von Hegel, dem der zweite Teil des Kapitels gilt, für die vorliegende Fragestellung weniger ergiebig – wenn auch nur auf den ersten Blick. Zwar hat sich der Autor der ›Phänomenologie des Geistes‹ eher selten optisch-technischer Metaphern bedient, aber sein Geist-Begriff, auch die berühmte, bereits von Bataille, Kojève und Žižek thematisierte Stelle aus der ›Jenaer Realphilosophie‹ über das »reine Selbst« als »Nacht der Welt« – hier ist von »phantasmagorischen Vorstellungen«, blutigen Körperteilen und geisterhaften Gestalten die Rede (S. 67f.) – lassen seine Einbeziehung durchaus sinnvoll erscheinen.

Die folgenden beiden Kapitel widmen sich vorwiegend literarischen Texten und ihren Affinitäten zu medientechnischen Diskursen wie zu okkulten Publikationen. Hier darf natürlich Schillers unvollendeter Roman ›Der Geisterseher‹ aus den späten 1780er Jahren nicht fehlen, der in den Kontext der ›gothic novel‹ und der zeitgenössischen Unterhaltungsliteratur gestellt wird (S. 100). Insbesondere für die Geisterbeschwörungsszene mit ihrem komplexen medialen Arrangement und ihren seriellen Schockeffekten spürt Andriopoulos Parallelen in zeitgenössischen naturmagischen Schriften, zum Beispiel von Johann Samuel Halle, auf (S. 87). Auch andere Werke um und nach 1800, etwa von Tieck, Hoffmann oder Kerner, lassen erkennen, dass theoretischer Anspruch und Sensationslust sich nicht ausschließen müssen. Animalmagnetische Motive können zudem, wie in Hoffmanns ›Der Magnetiseur‹, als »poetological model for an immersed reader who is mentally and physically affected by Hoffmann's narrative« fungieren (S.119); sie können auch eine derartige darstellerische Präsenz erzeugen, dass ein fiktionaler Text wie Edgar A. Poes ›The Facts in the Case of M. Valdemar‹ von seinen LeserInnen für einen authentischen Fall gehalten wird – und die These von der grundsätzlich aufklärerischen Wirkung der modernen Druckkultur Lügen straft (S. 136). Im abschließenden Kapitel des Bandes (»Psychic Television«) wird mit dem kantianischen Okkultisten Carl du Prel noch einmal die idealistische Tradition und ihre latente Esoterik des ›Ding an sich‹ aufgerufen: War es doch kein anderer als du Prel, der weithin bekannte Spiritist, der sich bereits 1899, also 30 Jahre vor dem ersten Fernsehgerät, auf der Basis

hypnotischer Fremdsuggestionen »an apparatus for wireless image and sound transmissions into the domestic sphere« vorstellte und so zum Propheten eines neuen Medienzeitalters avancierte (S. 155).

Man mag gegenüber Andriopoulos' anspruchsvoller komparatistischer Untersuchung das eine oder andere einwenden: gelegentliche Redundanzen, die Beobachtung, dass sich nicht alle Kapitel auf der gleichen reflexiven Höhe bewegen (so weist ausgerechnet das letzte Kapitel, das im Wesentlichen bereits 2002 erschienen ist, noch nicht die philosophische Prägnanz der vorhergehenden Kapitel auf) oder das Verschweigen der deutschsprachigen Vorveröffentlichungen.² Auch wäre die Einbeziehung von Constantin Rauers hochkarätiger Studie zu Kants ›Träumen‹ hilfreich gewesen.³ Insgesamt aber stellt das Buch einen so spannenden wie anregenden Versuch dar, den eingefahrenen Gleisen der sei es technologischen, sei es nationalphilologischen, sei es soziologischen Mediengeschichtsschreibung zu entkommen, den Weg vom ›Medium‹ zur Reflexion ›medialer‹ Konstellationen einzuschlagen und sich auf einem unübersichtlichen Terrain zu orientieren, in dem es an Wechselwirkungen, Belehungen, Transfereffekten und unerwarteten Diskurs-Liaisons nicht mangelt – sofern man nur bereit ist, auf Systemblindheiten zu verzichten. Man kann dann vieles lernen, nicht zuletzt, dass die phantasmagorischen Experimente, die auf Jahrmärkten Publikum anlockten, auch Eingang fanden in die Gelehrtenstuben der akademischen Philosophie und als epistemologische Metaphern zu neuem Leben erwachten. Dies keineswegs nur in illustrativer Funktion: Scheint es doch, als setze gerade die Differenz von ›Erscheinung‹ und ›Ding an sich‹, die die ›gothic novels‹ bis hinein ins 20. Jahrhundert durchzieht, mediale Energien frei – als müsse es möglich sein, noch das, was sich unseren Erkenntnisformen auf unheimliche Weise entzieht, zu erschließen. Aber dies wäre eine andere Untersuchung.

Ulrich Johannes Beil

1 Erschienen München 2000, sowie in englischer Sprache: Ders.: *Possessed: Hypnotic Crimes, Corporate Fiction, and the Invention of Cinema*, trans. St. A. and Peter Jansen. Chicago/ London 2008.

- 2 Die erste Fassung von »Psychic Television« erschien unter dem Titel »Okkulte und technische Vision« in: Stefan Andriopoulos, Bernhard J. Dotzler (Hgg.): 1929. Beiträge zur Archäologie der Medien. Frankfurt/M. 2002, S. 31–53. Von den verschiedenen anderen Vorveröffentlichungen sei hier nur die folgende erwähnt: Die Laterna magica der Philosophie: Gespenster bei Kant, Hegel und Schopenhauer, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 80/2 (2006), S. 173–211.
- 3 Constantin Rauer: Wahn und Wahrheit. Kants Auseinandersetzung mit dem Irrationalen. Oldenburg 2007.

Wolfgang Ernst: Signale aus der Vergangenheit. Eine kleine Geschichtskritik.
München: Wilhelm Fink 2013. 211 S.

Historiker, so der amerikanische Medientheoretiker John Durham Peters, sind eigentlich die geborenen Medienwissenschaftler. Ihr Handwerk bestehe darin, dass sie die Quellen, mit denen sie täglich umgehen, »hinsichtlich ihrer Prozesse der Produktion und Distribution lesen« und dadurch »bereits eine besondere Empfänglichkeit für Fragen der Medialität« demonstrieren.¹ Das Verfahren der Quellenkritik wird bis heute als Kernkompetenz in allen Curricula des geschichtswissenschaftlichen Studiums gelehrt; mittlerweile steht eine Reihe von teils hoch spezialisierten sogenannter Hilfswissenschaften bereit, die alle der Sicherung historischer Quellen als Medien dienen. Als Medien für was eigentlich? Das Wort ›Hilfswissenschaften‹ deutet es schon an: In aller Regel beanspruchen HistorikerInnen ihre Dienste zur medialen Stabilisierung anderer Medien, nämlich historischer Erzählungen. Historiographie soll eben mehr sein als ein Abbild ihres Materials, mehr auch als Quellenkollage, vielmehr »kontrollierte Dichtung« (Wolfgang Schadewaldt) mit steter Rücksicht auf das Vetorecht der Quellen. Die Kritik, die der Berliner Medienwissenschaftler Wolfgang Ernst im vorliegenden Essay an der Geschichtswissenschaft als Disziplin übt, setzt genau hier an. Historiographie als Narra-

tion der Vergangenheit ignoriert die mediale Bedingung ihrer eigenen Möglichkeit: das Archiv nicht als Schatz möglicher Geschichten, sondern als Infrastruktur und technologisches Dispositiv. Insofern, so Ernsts Anspruch, kann wahrhaft »mediengerechte Darstellung makrozeitlicher Verläufe« nicht als glättende Fiktion daherkommen, sondern hat sich als Medienarchäologie »auf Realvollzögliches« (S. 20) im Prozess ihrer Entstehung zu richten. Medienarchäologie der Geschichte ist daher etwas anderes als Mediengeschichte. Sie richtet sich nicht auf irgendwelche Medien in der Geschichte, sondern auf die mediale Operation Geschichtsschreibung selbst als einer Zeitpraktik im emphatischen Sinne. Damit ist ganz automatisch auch eine eigene Zeittheorie verbunden, denn die »Archäologie der Historie analysiert Vergangenheit nicht als distante Geschichte, sondern als die Gegenwart des Archivs« (S.24). Ernsts »Geschichtskritik« ist also nicht mehr und nicht weniger als ein hochkomplexer Alternativentwurf zur Geschichtsschreibung als kulturell privilegierte »Möglichkeit der Registrierung von Zeit« (S.104). Ihr setzt Medienarchäologie den Versuch entgegen, nicht Geschichte ausgehend vom Archiv zu schreiben, sondern dieses selbst ›transitiv‹ zu schreiben.

Wolfgang Ernst, das legt die Radikalität des Ansatzes schon nahe, ist ein Konvertit, der in den 90er Jahren zur Medienwissenschaft in ihrer strengsten Observanz, der Berliner Schule mit Friedrich Kittler übertrat. Er reflektiert seine eigene intellektuelle Biographie als eine Transformation der Zugriffe auf einen konstanten Gegenstand. Ihm geht es um »Traditions- als Übertragungswissen« (S.12), und zwar in Bezug auf »eine in Technologien und Elektronik emergierenden neuen zeitlichen Ökonomie, die ein selbstreferentielles Subsystem ausbildet und sich als Nano-, Mikro- oder Meso-Zeitebene abnabelt von der großen ›historischen‹ Zeit« (S.14). Hatte schon Durham Peters die medienwissenschaftliche Kompetenz des Historikers hauptsächlich an seiner quellenkritischen Expertise festgemacht, so will auch Ernst diesen Teil der historischen Methode als »ihr Bestes« (S.19) bewahren, allerdings einem neuen Zweck zuführen: »Die Emanzipation der Historischen Hilfswissenschaften vom Primat des historischen Diskurses steht an« (S.23).

Damit rückt etwas anderes ins Zentrum der medienarchäologischen Kritik: die Narration als vorherrschender Modus historiographischer Praxis. Indem Geschichte erzählt werde, würden nicht nur zahllose Lücken in der Überlieferung im Sinne einer kontinuierlichen Prozessualität geglättet, sondern auch und vor allem die mediale Eigenart ihres Fundaments negiert: »Lineare Geschichtsschreibung erfüllt eine diskursive Funktion, nämlich das Angebot einer narrativen Zeitordnung; demgegenüber gehört die Grundlage für historische Forschung, das Archiv, dem Regime des Diskreten an« (S. 117). Diskret ist das Archiv als Infrastruktur, weil es all das, was materialiter aus der Vergangenheit überliefert ist, registriert, sortiert und adressiert, ohne dies sogleich in symbolische Ordnungen zu überführen. Was also aus der Vergangenheit im Archiv ankommt, sind nicht die Bausteine einer Geschichte (mit Anfang, Ende und womöglich Spannungsbogen), sondern einzelne, durch Leerstellen abgetrennte und damit ›diskrete‹ Signale. So »gilt es, die Lücken im Archiv herauszustellen, mit diesen Leerstellen buchstäblich zu rechnen« (S. 109). Rechnen als Alternative zur Narration – »Zählen statt Erzählen« (S. 173) – dies ist das Programm der Geschichtskritik von Ernst. Und so skizziert er im Wortsinne zahlreiche mögliche Operationen, wie ein nicht-narrativer Umgang mit Signalen aus der Vergangenheit aussehen könnte. Das umfasst eine Nobilitierung der Annalistik nicht als Vorläufer moderner Geschichtsschreibung, sondern als Zeittechnologie eigenen Rechts ebenso wie (Medien-)Techniken des »operativen Wiedervollzugs« (S. 131) der Vergangenheit als unmittelbare »digitale Retroaktion« (S. 131) in Photo- und Phonographie bis hin zur theoretischen Utopie der digitalen Wiedererrichtung des Ganzen der Vergangenheit. An letzter wird das Problem des Ansatzes von Wolfgang Ernst besonders augenfällig. Selbst wenn es mathematisch stimmen sollte, dass »[v]on dem Moment an, wo Phänomene in diskreten Symbolen aufgeschrieben und damit in Daten verwandelt wurden, [sie] im Zustand der Berechenbarkeit sind« (S. 184) und dies auf alle historischen Daten zutreffen sollte, dann fragt sich immer noch, worauf eine solche »Berechnung« der Vergangenheit letztlich zielt.

Das vielfältige ›techno-mathematische‹ Wissen, das Ernst für seine »Geschichtskritik« in Anschlag bringt, wird überdies meist in Form der abkürzend wissend-raunenden Anspielung, der Analogie oder der Metapher eingeführt. Dabei ist dem Autor selbst bewusst, dass ein solches begriffliches Wildern in fremden Wäldern der Komplexität der Lage nicht gerecht wird. Weitaus problematischer ist aber, dass über weite Strecken unklar bleibt, wozu solche Übernahmen analytisch überhaupt dienen. Was soll beim Rechnen mit dem Material am Ende eigentlich herauskommen? Was ist der Zweck des ganzen Unternehmens? Meist bietet Ernst nicht viel mehr als neue Metaphorisierungen an: »Buchstaben- und Textmengen stellen ebenso lose Kopplungen dar wie auch die archivische Tektonik selbst; werden sie nicht narrativ, sondern zum Schaltkreis geschlossen, fließt darin ein anderer Strom als die Geschichte« (S. 122). Und welcher genau?

Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass der begrifflichen Anverwandlung von ›hard sciences‹ ein ebenso geschichtsphilosophisches Muster zugrunde liegt wie jenes, das Ernst als Kontinuitätsphantasma der klassischen Geschichtsschreibung kritisiert. Es sieht so aus, dass im digitalen Zeitalter, in dem kontinuierliche Zeit schon deshalb aufgehoben scheint, weil Computer jeden temporalen Zustand in der eigenen digitalen Vergangenheit nicht nur simulieren, sondern in toto wiederherstellen können, die analytische Sprache der Technologie als einzig angemessene gelten darf. Das ist Zeitgeist-Denken unter den paradoxen Bedingungen des Posthistoire, weil die universelle Maschine des Computers angeblich den strukturellen Endpunkt jeder Geschichte darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint das Argument, dass Archive in ihrer infrastrukturellen Gegebenheit immer schon diskret, das heißt computerähnlich strukturiert waren, als der Versuch, die medienhistorischen Bedingungen der Gegenwart zu ontologisieren. Dagegen ist einzuwenden, dass dies einen sehr eingeschränkten Blick auf die konkrete Geschichtsschreibung und ihre eigene Geschichte voraussetzt. Ernst sieht von der Tradition der Historiographie nur, was er sehen will und für sein Argument braucht (›ihr Bestes« nämlich). Die altherwürdige Unterscheidung von Über-

rest und Tradition auf der Ebene der Quellen selbst verflüssigt die schöne schematische Diskretion des Materials in jedem Moment der Geschichtsschreibung.

Ohnehin hat Ernst ein durchaus eigenständiges Verständnis von dem, was HistorikerInnen tun und denken. Auch die Referenzautoren auf historischer Seite (Dilthey, Droysen, Gadamer) sind seltsam überholt. Sein Bild von Geschichtswissenschaft scheint das eines allzu fröhlichen Positivismus zu sein, der sich auf Faktenfeststellung dessen, wie es eigentlich gewesen, beschränkt. Jede Form der Deutung, Interpretation oder auch nur Kontroverse erscheint damit obsolet, da dem inkriminierten Prinzip der Erzählung unterworfen. Man kann das gerne verwerfen, müsste dann allerdings sagen, warum sich überhaupt noch jemand für die Vergangenheit interessieren sollte. Da Ernst all dies aber nie wirklich expliziert, kann hier nur vermutet werden, dass seiner Ansicht nach das Festhalten am Prinzip der Narration selbst eine Sinnhaftigkeit der Geschichte unterstellt, die der medialen Bedingung ihrer Möglichkeit zuwiderläuft. Dies ist aber keineswegs immer der Fall. Es finden sich innerhalb der historiographischen Tradition unzählige Versuche, der Vielstimmigkeit, Fragmentiertheit und Unsicherheit der Überlieferung *narrativ* Rechnung zu tragen, ohne dadurch gleich zur Nivellierung im Sinne einer homogenen und geschlossenen Erzählung anzusetzen.

Am Ende der Lektüre bleibt eine große Verunsicherung. Es wäre zu billig und würde der Provokation des Bandes nicht gerecht, ihm einfach die Forderung nach verstärkter Aufmerksamkeit für die medialen Bedingungen historiographischen Schreibens zu entnehmen. Medienarchäologie ist keine irgendwie geartete Ergänzung zur Geschichte als Wissenschaft, sondern ihr Anderes. Die »Signale aus der Vergangenheit« sind eine Bekenntnisschrift, die andere zum Bekenntnis herausfordert: Sag mir, wo Du stehst! Insofern sind alle argumentativen Unschärfen, schiefen Analogien oder Kurzschlüsse zwar zu benennen, treffen aber den Kern der Sache nicht. In einem kürzlich erschienen Text schreibt der kanadische Germanist und Medientheoretiker Geoffrey Winthrop-Young einen Satz über Friedrich Kittler, der in verschärfter Form auch für seinen Schüler

Wolfgang Ernst gelten kann: »[D]ie eigentliche Pointe [ist] nicht so sehr der Inhalt seines Arguments, sondern vielmehr die Spur der Verwüstung, die es hinterlässt.«² So muss denn auch diese Rezension notwendig scheitern.

Jan-Friedrich Missfelder

- 1 John Durham Peters: Geschichte als Kommunikationsproblem, in: Zeitschrift für Medienwissenschaft 1 (2009), S. 81–93, hier S. 83.
- 2 Geoffrey Winthrop-Young: Kittler und seine Terroristen, in: Walter Seitter, Michaela Ott (Hgg.): Friedrich Kittler – Technik oder Kunst?, Wetzlar 2013 (Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft), S. 70–78.

Neuerscheinungen 2013/2014



Michelle Waldispühl

**Schreibpraktiken und Schriftwissen in südgermanischen Runeninschriften
Zur Funktionalität epigraphischer Schriftverwendung**

MW 26 408 S. 134 Abb. Br. CHF 58.00/ca. EUR 47.50

ISBN 978-3-0340-1026-9



Ulrich Johannes Beil, Cornelia Herberichs, Marcus Sandl (Hg.)

Aura und Auratisierung

Mediologische Perspektiven im Anschluss an Walter Benjamin

MW 27 ca. 500 S. ca. 29 Abb. Br. ca. CHF 68.00/ca. EUR 55.50

ISBN 978-3-0340-1027-6



Stephan Baumgartner, Michael Gamper, Karl Wagner (Hg.)

Der Held im Schützengraben

Führer, Massen und Medientechnik im Ersten Weltkrieg

MW 28 336 S. 13 Abb. Br. CHF 48.00/EUR 39.50

ISBN 978-3-0340-1028-3



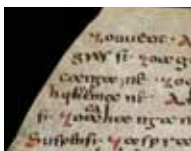
Kate Heslop, Jürg Glauser (ed.) with Editorial Assistance from Isabelle Ravizza

RE:writing

Medial Perspectives On Textual Culture In The Icelandic Middle Ages

MW 29 ca. 300 S. Br. ca. CHF 48.00/ca. EUR 39.50

ISBN 978-3-0340-1029-0



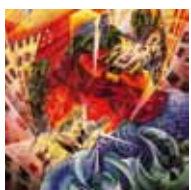
Annina Seiler

The Scripting of the Germanic Languages

**A Comparative Study of ›Spelling Difficulties‹ in Old English,
Old High German and Old Saxon**

MW 30 ca. 240 S. zahlreiche Grafiken. Br. ca. CHF 38.00/ca. EUR 31.00

ISBN 978-3-0340-1030-6



Christoph Gardian

Sprachvisionen

Poetik und Mediologie der inneren Bilder bei Robert Müller und Gottfried Benn

MW 31 ca. 524 S. Br. ca. CHF 68.00/ca. EUR 55.50

ISBN 978-3-0340-1241-6

Veranstaltungen

NFS-Kolloquium FS 2014 ›Mediales Oszillieren‹

Universität Zürich, Rämistr. 69, SOC-1-101, jeweils 18.15 Uhr

25. Februar

Gemeinsame Textlektüre

11. März

Gemeinsame Textlektüre

25. März

Von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit.

Giordano Brunos Entdeckung des unendlichen Kosmos

PD Dr. Steffen Schneider (Tübingen)

15. April

Unbestimmtheiten des Sichtbaren und Sagbaren im Raum des Medialen.

Zur Potentialität des Medialen für Prozesse des Erinnerens

Prof. Dr. Vittoria Borsò (Weimar)

29. April

›Das Unbegreifliche ist ja doch, daß sich nichts geändert hat, und sich doch alles geändert hat.«

Wittgenstein über Aspektwahrnehmung und Aspektwechsel

Dr. David Lauer (Berlin)

20. Mai

BildEvidenz

Prof. Dr. Klaus Krüger/ Prof. Dr. Peter Geimer (Berlin)

Tagungen/Workshops

7. März

NFS-Mitarbeitenden-Workshop

9.–11. Mai

Kippfiguren des Medialen

NFS-Workshop

5./6. März, Universität Lausanne, Extranef 110, 13.00 – 16.30

Workshop ›Wahrnehmungsdispositiv Fenster‹

veranstaltet von Prof. Dr. Hans-Georg von Arburg (Lausanne),

Benedikt Tremp M.A. (Lausanne), in Zusammenarbeit mit

Prof. Dr. Edith Anna Kunz (Lausanne) u. Dr. Julia Weber (FU Berlin)

26. März, Universität Zürich, KAB E 05 (Kantonsschulstr. 3), 9.15 Uhr
**Workshop ›Die Erneuerung der Kosmologie und der Wandel extra-
 terrestrischer Imagination im Italien des 16. Jahrhunderts‹**
*veranstaltet von PD Dr. Steffen Schneider (Tübingen), Prof. Dr. Philipp Theisohn
 (Zürich), Boris Buzek, M.A. (Zürich), Mateusz Cwik, M.A. (Zürich) u. dem
 Centre for Renaissance Studies Zürich*

**18./19. Juni, FU Berlin, Peter Szondi-Institut für Allgemeine und
 Vergleichende Literaturwissenschaft**
Workshop ›Wahrnehmungsdispositiv Korridor‹
*veranstaltet von Prof. Dr. Hans-Georg von Arburg (Lausanne),
 Benedikt Tresp M.A. (Lausanne), in Zusammenarbeit mit
 Prof. Dr. Edith Anna Kunz (Lausanne) u. Dr. Julia Weber (FU Berlin)*

4./5. Juli, Universität Paris, École des Hautes Études
›Kartengeschichtliches Kolloquium IV‹
*veranstaltet von Prof. Dr. Patrick Gautier-Dalché (Paris),
 Prof. Dr. Martina Stercken (Zürich), Prof. Dr. Ingrid Baumgärtner (Kassel)
 u. Prof. Dr. Ute Schneider (Essen)*

**26./27. September, Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft/
 Kunsthistorisches Institut der Universität Zürich**
Symposium ›Frameworks of Display‹
*veranstaltet von Prof. Dr. Martino Stierli (Zürich)
 u. Prof. Dr. Tristan Weddigen (Zürich)*

›› Weitere Informationen unter <http://www.mediality.ch/veranstaltungen.php>

Doktoratsprogramm ›Medialität in der Vormoderne‹
<http://www.mediality.ch/doktoratsprogramm>

2.-4. Juni, Universität Zürich
Blockseminar ›Metaphorik bei Bernhard von Clairvaux und ihr Nachwirken‹
*veranstaltet von Dr. Christine Stridde (Zürich) u.
 Dr. Marius Rimmele (Zürich)*